

# Rechnungsabschluss 2024

INITIATIVPRÜFUNG

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b>	<b>4</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -METHODIK</b>	<b>8</b>
<b>2. HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND BUCHUNGSLOGIK (VRV 2015)</b>	<b>9</b>
<b>3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>11</b>
3.1. Entwicklung der Weltwirtschaft und Wirtschaftsentwicklung in der EU	11
3.2. Entwicklung der Wirtschaft in Österreich	12
3.3. Entwicklung der Steuereinnahmen und Transferleistungen	13
<b>4. FINANZIERUNGSHAUSHALT</b>	<b>14</b>
4.1. Haushaltsrechtliche Vorgaben	14
4.2. Summen und Salden der Finanzierungsrechnung (Überblick)	15
4.3. Operative Gebarung	17
4.4. Investive Gebarung	23
4.5. Finanzierungstätigkeit	28
4.6. Nicht voranschlagswirksame Gebarung	29
<b>5. ERGEBNISHAUSHALT</b>	<b>32</b>
5.1. Haushaltsrechtliche Vorgaben	32
5.2. Summen und Salden der Ergebnisrechnung (Überblick)	33
5.3. Erträge	35
5.4. Aufwendungen	36
5.5. Haushaltsrücklagen	38
<b>6. VERMÖGENSRECHNUNG</b>	<b>39</b>
6.1. Aktiva der Vermögensrechnung	40
6.2. Passiva der Vermögensrechnung	43
<b>7. KENNZAHLEN</b>	<b>48</b>

---

<b>8. MAASTRICHT-ERGEBNIS, HAFTUNGEN</b>	<b>52</b>
8.1. Maastricht-Ergebnis	52
8.2. Haftungen	53
<b>9. VERGLEICH VA 2024 MIT RA 2024 – ABWEICHUNGSANALYSE</b>	<b>55</b>
9.1. Finanzierungsrechnung – Abweichungen zwischen VA 2024 und RA 2024	55
9.2. Ergebnisrechnung – Abweichungen zwischen VA 2024 und RA 2024	57
<b>10. VORSYSTEME, INVENTUR</b>	<b>58</b>
<b>11. AUSBLICK</b>	<b>59</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>62</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>62</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>63</b>

---

## Kurzfassung

1. Das Kontrollamt hat in der vorliegenden Initiativprüfung den Rechnungsabschluss 2024 der Stadt Linz überprüft. Mittels Auswertungen, Analysen und Stichproben wurde die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes plausibilisiert sowie die Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften und den entsprechenden Rechtsgrundlagen kontrolliert. Im Sinne eines erhöhten Informationsgewinnes basiert die Darstellung auf einem 4-jährigen Periodenvergleich.
2. Aufgrund des umfangreichen Zahlenwerkes wird jede verkürzte Darstellung einer Zusammenfassung nicht gerecht, weshalb sich die Kurzfassung auf die Herausarbeitung einiger zentraler Kernaussagen sowie der im Bericht abgegebenen Empfehlungen beschränkt.
3. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können nach wie vor als schwierig eingestuft werden. Das weltweite Wirtschaftswachstum fiel 2024 mit 3,3 % gering aus, im Euro-Raum lag die Wirtschaftsleistung mit 1,4 % deutlich darunter. Noch schwächer ausgeprägt war das BIP 2024 in Österreich mit – 1,0 %, das zweite Jahr in Folge. Für die nächsten Jahre wird eine langsame und leichte Erholung des Wirtschaftswachstums prognostiziert.
4. Aus dem Rechnungsabschluss 2024 lassen sich folgende **Kernaussagen** ableiten:
  - › Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung lagen 2024 bei € 928,0 Mio., die Einzahlungen betrugen € 906,5 Mio. Das ergibt einen *Geldfluss aus der operativen Gebarung* (Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen) von - € 21,5 Mio. Nach positiven Saldi in den Vorjahren präsentiert sich die Entwicklung der operativen Gebarung zum RA 2024 mit einem sichtlich negativen Wert. Das ist nicht zuletzt auch auf die jährlich stark steigenden Transferzahlungen an das Land OÖ (2024: € 173,3 Mio.) und den sich daraus immer nachteiliger für die Stadt Linz entwickelnden Transfersaldo (2024: - € 86,1 Mio.) zurückzuführen. Damit ist der finanzielle Spielraum in der städtischen Gebarung nicht mehr gegeben, ganz im Gegenteil, es sind Zwischenfinanzierungen erforderlich, um überhaupt die laufende Geschäftstätigkeit finanziell abdecken zu können.
  - › Der Saldo (2) *Geldfluss aus der investiven Gebarung* lag 2024 bei - € 32,4 Mio. Die letzte Kaufpreisrate für den Verkauf der Fruchtgenussobjekte an die GWG in Höhe von € 27,9 Mio. und deutlich angestiegene Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts in Höhe von € 19,4 Mio. sicherten in diesem Jahr nochmals hohe Einzahlungen aus der investiven Gebarung. Ab 2025 ist mit einem deutlich höheren Negativ-Saldo im Investivhaushalt zu rechnen, da Investiv-Sondereinnahmen entfallen werden und gleichzeitig in jüngerer Vergangenheit beschlossene Investitionsvorhaben zu finanzieren sind.
  - › Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahmen von Finanzschulden) lagen 2024 bei € 60,5 Mio., die Auszahlungen (Tilgung von Finanzschulden) bei

€ 55,8 Mio. Der positive Saldo (4) *Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit* in Höhe von € 4,7 Mio. bedeutet, dass die Darlehensneuaufnahmen höher waren als die Schuldentilgungen.

- › Die Umsätze (sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen) der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stiegen 2024 erheblich an und lagen bei rd. € 4,2 Mrd. Grund dafür ist der deutliche Anstieg der Kassenkredite. Einzahlungen (und im ähnlichen Ausmaß auch Auszahlungen) aus diesem Titel verdreifachten sich sogar knapp von rd. € 1,2 Mrd. im Jahr 2023 auf rd. € 3,4 Mrd. im Jahr 2024. Die wesentliche Ausdehnung der Barvorlagen ist ein eindeutiges Indiz für die schwindende Eigenfinanzierungskraft der Stadt Linz. Daraus wird ersichtlich, dass die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr aus der operativen Gebarung gedeckt werden können, sondern einer Zwischenfinanzierung in Form von Kassenkrediten bedürfen.
- › Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt unterscheiden sich von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes unter anderem durch die periodengerechte Abgrenzung. Das Nettoergebnis (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) verschlechterte sich von - € 74,5 Mio. im Jahr 2023 auf - € 93,7 Mio. im Jahr 2024, da die Aufwendungen stärker anstiegen als die Erträge. Nicht zuletzt durch die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (etwa Auflösung von Rückstellungen) und den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (etwa Abschreibungen und Buchwertabgänge von Anlagen) entstehen hier im Periodenvergleich oftmals größere Abweichungen.
- › Aufgrund der kontinuierlichen Kontrolle der Vermögensentwicklung im Zuge der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen wurden vom Kontrollamt wiederum primär die Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen der Vermögensrechnung 2023 und der Vermögensrechnung 2024 geprüft. Auf der Aktivseite hat sich das Verhältnis zwischen langfristigem und kurzfristigem Vermögen leicht geändert (97,5 % : 2,5 %). Das auf der Passivseite ausgewiesene Nettovermögen hat sich auf rd. € 1,983 Mrd. verringert (- 0,8 %). Die Bilanzsumme ist auf rd. € 3,056 Mrd. angestiegen (+ 1,7 %).
- › Die Kennzahlen des KDZ-Quicktests haben sich durchwegs verschlechtert und können die Referenzwerte nicht erreichen. Entsprechend der Interpretation des KDZ in der Beurteilung der Werte lässt sich zusammenfassen: Die Finanzsituation ist sehr ernst und Konsolidierungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten bzw. weiter zu intensivieren.
- › Das Maastricht-Ergebnis der Stadt Linz hat sich von - € 64,8 Mio. im Jahr 2023 nochmals verschlechtert und lag 2024 bei - € 98,0 Mio. Ein negativer Finanzierungssaldo zeigt den Ausgabenüberhang deutlich auf.
- › Die für die Haftungsbergrenze relevanten Haftungen beliefen sich per Ultimo 2024 auf € 6.983.821,91, was einer Ausnützung der Haftungsbergrenze von 1,77 % entspricht.

- › Die Werte des Voranschlages wurden den Werten des Rechnungsabschlusses sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung gegenübergestellt. Die Abweichungen werden im Groben dargelegt.

## 5. Zusammenfassung der **Empfehlungen**:

- 5.1. Anhand der dargelegten Analyse zum Finanzierungshaushalt steht die städtische Gebarung nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (Regelungen in StL und HO). Zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist eine weitreichende Haushaltskonsolidierung dringend geboten. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dabei sind die Auszahlungen der operativen Gebarung, die im Mehrjahresvergleich stärker steigen als die entsprechenden Einnahmen. Eine umfassende und kritische Analyse dieser Ausgaben sowie das Herausarbeiten von Einsparungspotenzialen im größeren Umfang ist in der gegebenen Situation aus Sicht des KoA unumgänglich. Zudem sind im Sinne einer ausgewogenen Konsolidierung auch Einnahmepotenziale zu analysieren und zu heben. Dieser Auseinandersetzung und damit dem tatsächlichen Lukrieren von Einsparungen und zusätzlichen Einnahmen ist in Kooperation von Politik und Verwaltung höchste Priorität einzuräumen. Berichtspunkt **4.3**.
- 5.2. In der Gesamtschau der budgetären Situation kommt dem Investivhaushalt und seiner notwendigen restriktiven Handhabe eine zentrale Bedeutung zu. Wie vom KoA bereits in der Vergangenheit empfohlen, wird es notwendig sein, im Interesse der Sanierung der Stadtfinanzen einerseits keine neuen Finanzierungszusagen für Großprojekte auszusprechen und andererseits die Ausgabenstruktur der mittelfristigen investiven Gebarung einer kritischen Redimensionierungsanalyse bzw. Priorisierung zu unterziehen. Im Sinne der dringend erforderlichen Budgetkonsolidierung gilt es, die Investitionszuschüsse an Unternehmen der UGL – als Schwerpunkt innerhalb der Investitionsausgaben – auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Berichtspunkt **4.4**.
- 5.3. Anhand der deutlichen Erhöhung der Umsätze zur Kassenstärkung (Aufnahme und Rückführung von Kassenkrediten) im Jahr 2024 wird ersichtlich, dass die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr aus der operativen Gebarung gedeckt werden können, sondern einer Zwischenfinanzierung in Form von Barvorlagen bedürfen. Wenn nicht markante Einsparungen bzw. Mehreinnahmen erfolgen, wird diese Situation zu einer massiven Überlastung des Haushaltes führen.  
Zur Rückgewinnung der Finanzhoheit, zur Gewährleistung der Compliance und im Hinblick auf die hohen Finanzierungskosten gilt es, die Kassenkredite deutlich zu reduzieren. Dafür ist ein strenger Konsolidierungskurs, vor allem auch mit Blick auf die weitere mittelfristige Entwicklung, dringend geboten. Berichtspunkt **4.6**.

- 5.4.** Der Ergebnishaushalt weist im RA 2024 ein erheblich negatives Nettoergebnis von - € 94,0 Mio. aus. Nach StL-Bestimmungen soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht (positives Nettoergebnis) angestrebt werden. Das konnte 2024 nicht annähernd erreicht werden. Ähnlich wie in den Ausführungen zum Finanzierungs- haushalt sollte daher auch das Resultat des Ergebnishaushaltes die dringende Notwendigkeit eines konsequenten Konsolidierungskurses zur Wiederherstellung gesunder Stadtfinanzen und zur Sicherstellung der Compliance verdeutlichen. Die diesbezüglichen Empfehlungen werden an dieser Stelle wiederholt. Berichtspunkt **5.2**.
- 5.5.** Nahezu alle Kennzahlen zum städtischen Haushalt 2024 basierend auf dem KDZ- Quicktest haben sich im Verlauf der letzten Jahre verschlechtert und können die Referenzwerte nicht erreichen. Das zeigt ebenso deutlich den Handlungsbedarf Richtung Konsolidierung des Haushalts auf. Die Ergebnisse des Quicktests sollten ein Warnsignal sein, zusammengefasst lässt sich daraus resultieren: Die Finanzsituation ist sehr ernst und Konsolidierungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten bzw. weiter zu intensivieren. Im Zielkonflikt Substanzerhaltung (durch Investitionen) versus Budgetkonsolidierung, der auch in den Kennzahlen ersichtlich wird, sollte vorerst letzterer der Vorrang eingeräumt werden. Berichtspunkt **7**.
- 5.6.** Auch das Maastricht-Ergebnis ist ein Indikator für die finanzielle Situation der Stadt Linz. Der im Jahr 2024 wiederum stark verschlechterte Wert dieser Kennzahl (- 98,0 Mio.) verdeutlicht einmal mehr den Konsolidierungsbedarf. Zudem gilt es beim Maastricht-Ergebnis zu bedenken, dass Sanktionszahlungen drohen, sollte das Deckungspotenzial aus übergeordneten Gebietskörperschaften nicht mehr gegeben sein und seitens der EU Sanktionen an den Gesamtstaat Österreich ausgesprochen werden. Berichtspunkt **8.1**.

## **1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -METHODIK**

Entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist der Haushalt der Länder und Gemeinden in Form einer Drei-Komponenten-Rechnung, bestehend aus einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, zu führen. Seit dem Haushaltsjahr 2020 wird der Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt Linz nun nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Das Kontrollamt präsentiert im vorliegenden Bericht die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2024 in einem Periodenvergleich mit den drei Vorjahren, sodass die Entwicklung des Haushaltsvollzugs über einen Zeitraum von vier Jahren nachvollzogen werden kann.

Wesentliche Ziele der Initiativprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 bzw. der Prüfungs-handlungen waren die Kontrolle der ziffernmäßigen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes sowie die Prüfung der Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften der VRV 2015 und weiteren relevanten Rechtsgrundlagen (FAG 2024, ÖStP 2012, StL 1992, HO 2019 etc.), insbesondere der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Budgetvollzug und bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Als Grundlage für die Prüfung dienten primär der Voranschlag 2024/2025 (Doppelbudget) und der Rechnungsabschluss 2024, die einschlägigen GR- und StS-Beschlüsse sowie die Daten aus der Buchhaltungssoftware SAP-GeOrg und Unterlagen aus dem GB FIN.

Aufgrund des Umfangs war eine Vollprüfung sämtlicher Buchhaltungsdaten nicht möglich. Das Kontrollamt nahm daher aus zeit- und ressourcenökonomischen Überlegungen in weiten Bereichen eine risikoorientierte Prüfung des vom GB FIN erstellten Rechnungsabschlusses mittels Plausibilisierung durch SAP-GeOrg-Auswertungen, Analysen und Stichproben vor.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem GB FIN am 19.11.2025 übermittelt, um dazu allenfalls Stellung zu nehmen. Die Schlussbesprechung fand am 3.12.2025 statt, auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde verzichtet.

### **Legende:**

Die Sachverhalte werden unter Ziffer **(1)**, die Feststellungen und Empfehlungen des KoA unter Ziffer **(2)** gegliedert. Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheit werden unter Ziffer **(3)** *kursiv* angeführt. Eine allfällige Gegenäußerung des Kontrollamtes findet sich unter Ziffer **(4)**.

## 2. HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND BUCHUNGSLOGIK (VRV 2015)

- (1) Mit der Einführung einer Drei-Komponenten-Rechnung nach den Bestimmungen der VRV 2015 im Haushaltsjahr 2020 begann eine neue Ära im Rechnungswesen der Länder und Gemeinden. Im Folgenden werden in gebotener Kürze zunächst die wesentlichen Eckpunkte des neuen Rechnungswesens erläutert.

Die VRV 2015 regelt grundsätzlich Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Ziel ist es, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage (Ressourcen-, Liquiditäts- und Vermögenssicht) der Länder und Gemeinden zu erhalten, welche den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit folgt.

Kernstück des neuen Rechnungswesens ist die Führung eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts (Drei-Komponenten-Rechnung) auf Basis doppischer Buchungsgrundsätze anstelle des vorherigen kameralen Systems, in dem die Erfassung nach Zahlungsströmen erfolgte.

Die Drei-Komponenten-Rechnung umfasst folgende Haushalte:

- › Ergebnishaushalt (entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung – GuV)
- › Finanzierungshaushalt (entspricht der Geldflussrechnung – Cash-Flow)
- › Vermögenshaushalt (entspricht der Bilanz).

Diese drei Haushalte stehen nicht nebeneinander, sondern sind miteinander untrennbar verbunden (integriertes System). So führt grundsätzlich jeder Geschäftsfall zu einer Buchung in zwei Haushalten und in vielen Fällen in allen drei Haushalten.

Im **Ergebnishaushalt** werden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die unabhängig vom Zahlungsfluss periodengerecht erfasst bzw. abgegrenzt werden. Zusätzlich fließen in den Ergebnishaushalt weitere Positionen ein, die für die periodengerechte Darstellung erforderlich sind, wie beispielsweise Abschreibungen und Veränderungen von Rückstellungen.

Der **Finanzierungshaushalt** stellt Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber und erfasst dadurch Änderungen des Zahlungsmittelbestandes. Es wird demnach ersichtlich, ob sich der öffentliche Haushalt im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht befindet und genug Liquidität aufweist.

Im **Vermögenshaushalt** sind die Aktiva und die Passiva der Stadt Linz ersichtlich. Er zeigt damit die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. des betreffenden Jahres.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzierungshaushalt sind mit der Vermögensrechnung durch das kumulierte Nettoergebnis bzw. durch die Position liquide Mittel verknüpft.

Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts (= Nettoergebnis) wird in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Bei einem positiven Nettoergebnis führt dies zu einer Erhöhung des Nettovermögens, bei einem negativen Nettoergebnis zu einer Verminderung.

Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts (= Veränderung liquider Mittel) spiegelt sich im Vermögenshaushalt unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider.

Das Zusammenwirken der drei Haushalte in der Drei-Komponenten-Rechnung wird anhand der folgenden Abbildung ersichtlich:

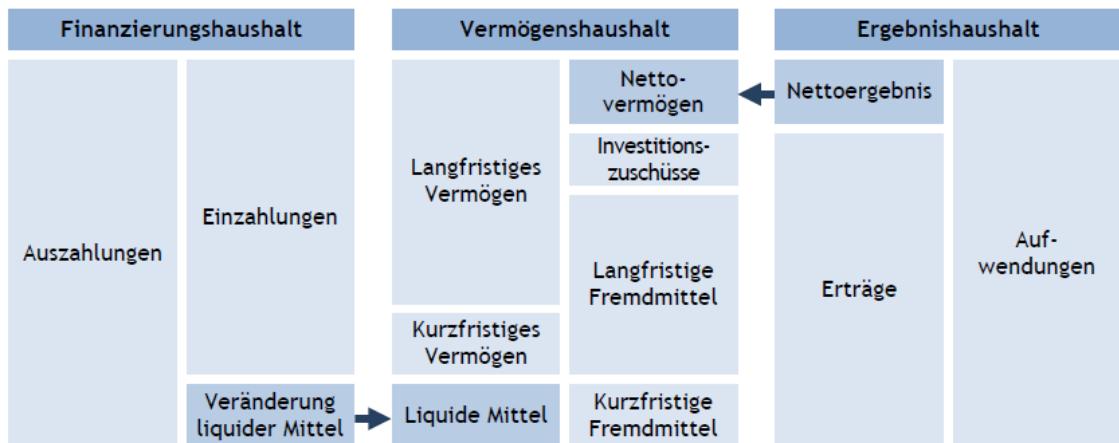


Abb. 1: Zusammenspiel des Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushaltes<sup>1</sup>

Die Liquiditätslage der Stadt wird somit über die Aktivseite der Bilanz abgebildet (= Veränderung der liquiden Mittel), das Nettoergebnis wird auf der Passivseite der Bilanz als Erhöhung oder Verminderung des Nettovermögens dargestellt.

<sup>1</sup> Moore Stephens City Treuhand Wien (Hrsg.): Praxiswissen Rechnungsabschluss der Gemeinden, Loseblattsammlung, Wien 2022, Register 1, Kapitel 1.2, Seite 2

### 3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- (1) Wie bereits in den Vorjahren können die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch für das Haushaltsjahr 2024 als schwierig eingestuft werden. Die vorherrschenden multiplen Krisen, allen voran die geopolitischen Verwerfungen, finden letztlich auch ihren Niederschlag in der städtischen Arbeit und ihres Haushaltsgeschehens.

#### 3.1. Entwicklung der Weltwirtschaft und Wirtschaftsentwicklung in der EU

- (1) Die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Turbulenzen zeigen sich schließlich auch im Mehrjahresvergleich des **Weltwirtschaftswachstums**. Nach einem starken Wachstum von 6,3 % im Jahr 2021 in der ersten Post-Corona-Phase kam es in den Folgejahren 2022 und 2023 – nicht zuletzt durch die kriegerischen Auseinandersetzungen – zu einer Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung auf 3,5 % bzw. 3,2 %. Im Jahr 2024 lag das Weltwirtschaftswachstum mit 3,3 % am Niveau der Vorjahre, eine Erholung konnte durch die nach wie vor krisenbehaftete Situation nicht verzeichnet werden.

Die Beeinträchtigungen im Welthandel durch die von den USA ausgelöste Zollthematik schlagen sich prognostisch im Wachstum der Weltwirtschaft nieder, das laut IWF im Jahr 2025 bei 3,2 % liegen soll. Auch 2026 wird ein ähnlich hohes weltweites Wachstum von 3,1 % erwartet.<sup>2</sup>

Nach einer starken **Wirtschaftsleistung im Euro-Raum** von 5,9 % im Jahr 2021 folgte ein klarer Abwärtstrend. Das BIP reduzierte sich im Jahr 2022 auf 3,4 % und im Jahr 2023 nochmals auf 0,4 %. Ein leichtes Wachstum der Wirtschaft im Euro-Raum ist im Jahr 2024 mit 1,4 % zu verzeichnen. Nach Prognose der Europäischen Kommission sollte die Wirtschaftsleistung in den nächsten drei Jahren zwischen 1,2 % und 1,4 % liegen und sich damit in etwa auf dem aktuellen Niveau einpendeln. Ganz ähnliche Werte zeigen sich für die gesamte EU.

Die Inflationsrate lag 2022 im Euro-Raum noch bei hohen 8,4 % und reduzierte sich 2023 auf 5,4 %. Im Jahr 2024 senkte sie sich nochmals deutlich auf 2,4 % ab. In den Folgejahren 2025 bis 2027 wird ein weiterer Rückgang der Inflation im Euro-Raum auf 1,9 % bis 2,1 % erwartet. In der gesamten EU soll die Inflation 2025 noch bei höheren 2,5 % liegen.

Die Arbeitslosenquote betrug in den Jahren 2022 und 2023 im Euro-Raum 6,8 % bzw. 6,6 %. Im Jahr 2024 reduzierte sie sich nochmals leicht auf 6,4 %. Entsprechend der Prognose der Europäischen Kommission sollte sich die Arbeitslosenquote im Euro-

<sup>2</sup> IWF: World Economic Outlook, Oktober 2025

raum bis 2027 sukzessive weiter auf 6,1 % absenken. Die prognostizierten Werte für die gesamte EU liegen leicht darunter.<sup>3</sup>

### 3.2. Entwicklung der Wirtschaft in Österreich

- (1) In Österreich sank das Wirtschaftswachstum nach höheren Werten 2021 und 2022 mit knapp unter bzw. über 5 % in den Folgejahren deutlich und lag sowohl 2023 als auch 2024 bei - 1,0 %. Die österreichische Volkswirtschaft verzeichnetet also eine länger anhaltende Belastung, in den nächsten Jahren prognostiziert das WIFO eine langsame und leichte Erholung auf 0,0 % im Jahr 2025 und 1,2 % im Jahr 2026. Die Arbeitslosenquote gemäß nationaler Berechnungsmethode sank von einem hohen Niveau im Ausmaß von 8,0 % im Jahr 2021 auf 6,3 % bzw. 6,4 % in den darauffolgenden Jahren. Im Jahr 2024 stieg sie wiederum auf 7,0 % an. Nach einer niedrigen Inflationsrate 2021 im Ausmaß von 2,8 % kam es aufgrund der Kriegsgeschehnisse und dessen Folgen zu einem kräftigen Anstieg auf 8,6 % im Jahr 2022. Auch im Folgejahr blieb die Inflationsrate mit 7,7 % noch hoch. Im Jahr 2024 sank sie schließlich auf 2,9 % und lag damit in etwa am Niveau von 2021. Der gleiche Wert wird vom WIFO für 2025 prognostiziert, im Jahr 2026 wird von einem weiteren Rückgang auf 2,2 % ausgegangen.<sup>4</sup>

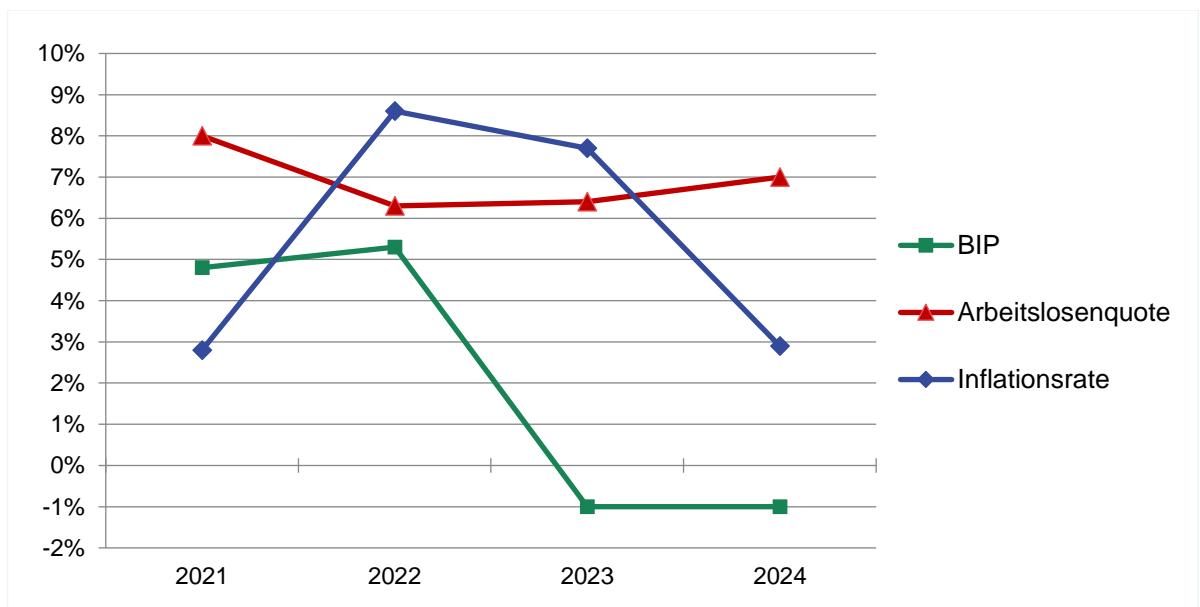


Abb. 2: Wesentliche Indizes für Österreich im 4-Jahres-Verlauf 2021 – 2024

<sup>3</sup> Europäische Kommission: EU-Herbstprognose 2025

<sup>4</sup> WIFO: Wirtschaftsdaten, Juli 2025

### 3.3. Entwicklung der Steuereinnahmen und Transferleistungen

- (1) Die Gesamtsteuereinnahmen der Stadt Linz (bestehend aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen)<sup>5</sup> betragen im Jahr 2024 rd. € 603,1 Mio., das entspricht einem Plus von 5,5 % im Vergleich zum Vorjahr mit € 571,9 Mio. Die Transferleistungen<sup>6</sup> stiegen deutlich von € 373,2 Mio. im Jahr 2023 auf € 411,3 Mio. im Jahr 2024, was eine Steigerung von 10,2 % bedeutet. Aus der Gegenüberstellung von Steuereinnahmen und Transferzahlungen ergibt sich 2024 ein positiver Saldo von € 191,8 Mio. Im Vorjahr lag diese Differenz noch bei € 198,7 Mio., das entspricht einem Minus von 3,5 %.

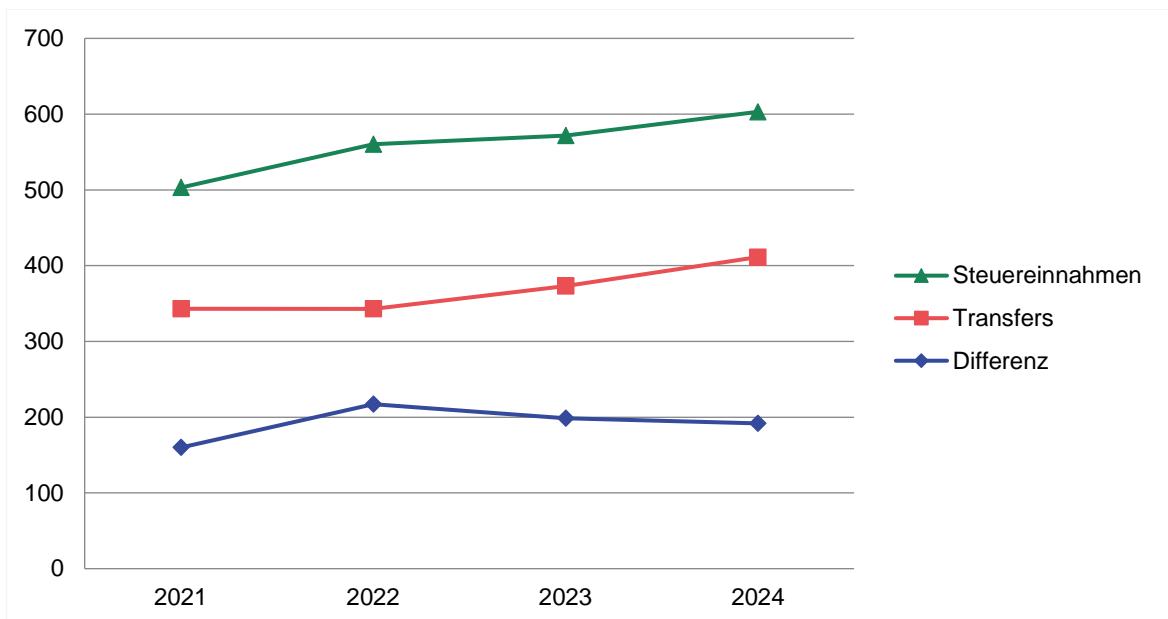


Abb. 3: Differenz Gesamtsteuereinnahmen und Subventions- und Transferleistungen 2021 - 2024

<sup>5</sup> Einzahlungen der Finanzierungsrechnung MVAG 3111 und MVAG 3112

<sup>6</sup> Auszahlungen aus Transfers MVAG 3231, MVAG 3233 und MVAG 3234 sowie MVAG 3431, MVAG 3433 und MVAG 3434

## 4. FINANZIERUNGSHAUSHALT

### 4.1. Haushaltsrechtliche Vorgaben

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1. Jänner bis 31. Dezember) zu erfassen. Eine Einzahlung ist ein Zufluss (z. B. Ertragsanteile, eigene Steuern, Verkaufserlöse, Kreditaufnahmen), eine Auszahlung ein Abfluss (z. B. Löhne und Gehälter, Vermögensankäufe, Kredittilgungen) an liquiden Mitteln<sup>7</sup>.

Im Finanzierungshaushalt wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.<sup>8</sup> Die Buchung im Finanzierungshaushalt erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung, was zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen kann, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergibt die Veränderung der liquiden Mittel, die grundsätzlich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben wird (sh. Kapitel 2, Abb. 1).

Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst<sup>9</sup>, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden.<sup>10</sup> Demnach ist der Finanzierungshaushalt wie folgt untergliedert:

- › operative Gebarung (= laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem Ergebnishaushalt entspricht, insbesondere Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers),
- › investive Gebarung (z. B. Aus- und Einzahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern, die Gewährung von Darlehen und Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie Kapitaltransfers<sup>11</sup>),
- › Finanzierungstätigkeit (z. B. Aufnahme und Tilgung von Krediten) und

<sup>7</sup> Liquide Mittel umfassen nach § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

<sup>8</sup> Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBI. II Nr. 17/2018 zu § 3

<sup>9</sup> Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

<sup>10</sup> Die gesonderte Darstellung der investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich darüber, ob externe Finanzierungen erforderlich waren.

<sup>11</sup> Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z. B. Baukostenzuschüsse) und daher in der investiven Gebarung auszuweisen.

- › nicht voranschlagswirksame Gebarung<sup>12</sup> (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen sind, da sie nicht endgültig für die Stadt bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden).

Im Finanzierungshaushalt werden also die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit gegenübergestellt, woraus in Summe der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung resultiert.

Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus den Geldflüssen der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert schließlich die Veränderung der liquiden Mittel, die – wie bereits erwähnt – auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben wird.

## 4.2. Summen und Salden der Finanzierungsrechnung (Überblick)

- (1) Im Rechnungsabschluss ist der Finanzierungshaushalt inkl. interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgt auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG-Codes<sup>13</sup>. Die internen Vergütungen sind auch im Detailnachweis enthalten, dementsprechend beinhalten die nachstehenden Berichtspunkte ebenso die dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen inkl. interne Vergütungen.

Die Summen und Salden des Finanzierungshaushaltes 2024 (MVAG-Ebene 1) werden in der folgenden Tabelle 1 in einem 4-jährigen Periodenvergleich (RA 2021 bis RA 2024) präsentiert. Nähere Erläuterungen zu den Abweichungen werden bei den Detaildarstellungen der weiteren Unterkapitel beschrieben.

<sup>12</sup> Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.

<sup>13</sup> Mit der Implementierung des neuen Rechnungswesens wurden Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG) eingeführt, welche die korrekte Zuordnung der Geschäftsfälle zu den jeweiligen Rechnungen (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) gewährleisten sollen. Der Begriff „Mittelverwendungen“ wird in der VRV 2015 für Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebraucht, Erträge und Einzahlungen werden als „Mittelaufbringungen“ bezeichnet. Ein Konto wird zumindest einem MVAG-Code zugeordnet, um darüber zu entscheiden, in welchem Haushalt der gebuchte Betrag aufscheint.

**Tabelle 1:**  
**Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	752,0	807,1	854,7	906,5
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	730,1	755,2	846,2	928,0
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>21,9</b>	<b>51,9</b>	<b>8,5</b>	<b>-21,5</b>
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	62,1	27,8	64,5	53,4
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	111,0	70,5	71,1	85,8
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-48,9</b>	<b>-42,7</b>	<b>-6,6</b>	<b>-32,4</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>-27,1</b>	<b>9,2</b>	<b>1,9</b>	<b>-53,9</b>
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50,0	50,0	75,0	60,5
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	56,7	56,9	74,0	55,8
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-6,7</b>	<b>-6,9</b>	<b>1,0</b>	<b>4,7</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-33,8</b>	<b>2,3</b>	<b>2,9</b>	<b>-49,1</b>
41	Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	841,9	1.530,1	1.923,8	4.204,1
42	Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	841,4	1.528,5	1.924,5	4.150,0
<b>SA6</b>	<b>Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>0,5</b>	<b>1,5</b>	<b>-0,6</b>	<b>54,1</b>
<b>SA7</b>	<b>Veränderung an Zahlungsmitteln (SA5+SA6)</b>	<b>-33,3</b>	<b>3,8</b>	<b>2,3</b>	<b>5,0</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, hat sich der Saldo der operativen Gebarung (SA1) nach positiven Werten in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 im RA 2024 mit rd. - € 21,5 Mio. wesentlich verschlechtert, was eine Verringerung um rd. € 30,0 Mio. im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Die investive Gebarung weist im Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen (SA2) im Rechnungsjahr 2024 einen Wert von - € 32,4 Mio. aus. Im Vergleich zum Vorjahr kam es auch hier zu einer klaren Verschlechterung, denn 2023 lag der Saldo der investiven Gebarung bei rd. - € 6,6 Mio. Grundsätzlich ist dazu allerdings anzumerken, dass ein negativer Geldfluss der investiven Gebarung der Regelfall ist, da üblicherweise mehr investiert, als desinvestiert wird.

Der aus SA1 und SA2 resultierende *Nettofinanzierungssaldo* (SA3) ist das Haushaltsergebnis des betreffenden Finanzjahres ohne Transaktionen aus Finanzierungen. Dieser Saldo (3) hat sich nach einer Aufholung in den Rechnungsjahren 2022 und 2023 deutlich verschlechtert und ins Negative gedreht. Zum RA 2024 weist er einen Wert

von rd. - € 53,9 Mio. aus, das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Verschlechterung von rd. € 55,8 Mio.

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, also die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Fremdfinanzierungen, haben sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr etwas reduziert, allerdings hat sich der Saldo von € 1,0 Mio. im Jahr 2023 auf € 4,7 Mio. im Jahr 2024 erhöht. Das bedeutet, die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (und damit die Aufnahme von langfristigen Fremdfinanzierungen) lagen mit € 60,5 Mio. höher als die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) mit € 55,8 Mio.

Die Summe der o. a. Salden ergibt den *Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung* (SA5). Dieser weist alle unmittelbar planbaren Zahlungsströme aus und ist daher für die Liquiditätssteuerung relevant. Nach leicht positiven Werten in den Jahren 2022 und 2023 zeigt der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung im Jahr 2024 mit - € 49,1 Mio. die negative Entwicklung der Finanzsituation deutlich auf.

Als SA6 wird der *Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung* separat ausgewiesen. Die einzahlungs- und auszahlungsseitigen Umsätze der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind insgesamt deutlich gestiegen. Der Saldo fällt im Rechnungsjahr 2024 mit € 54,1 Mio. positiv aus. Mit der Novelle 2023 der VRV (BGBI. II Nr. 93/2023) ist ein Ausgleich der Kassenkredite in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ab 2024 nicht mehr vorgesehen. Somit verleitet der hier ausgewiesene positive Saldo zu falschen Interpretationen. Konkretisierende Daten liefert der „Nachweis über die liquiden Mittel (Finanzierungsrechnung)“ zum RA 2024. Hier wird die tatsächliche Veränderung an liquiden Mitteln unter Berücksichtigung der Entwicklung der Barvorlagen dargestellt, sie beträgt - € 47,0 Mio.

Der Saldo aus voranschlagswirksamer und nicht voranschlagswirksamer Gebarung ergibt schließlich die *Veränderung an Zahlungsmitteln* (SA7), dieser Wert fließt letztlich in die Vermögensrechnung ein. Mit rund € 5,0 Mio. zeigt sich im RA 2024 zwar ein leicht verbesserter Wert im Vergleich zu den beiden Vorjahren mit € 3,8 Mio. bzw. € 2,3 Mio., die eingeschränkte Aussagekraft – wie eben beschrieben – schlägt allerdings auch bei diesem Saldo durch.

Nach diesem Überblick werden im Folgenden die einzelnen Punkte der Finanzierungsrechnung näher analysiert.

#### 4.3. Operative Gebarung

- (1) Die operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus Finanzerträgen sowie aus Finanzaufwand, wobei die operative Verwaltungstätigkeit grundsätzlich inhaltlich

und begrifflich der laufenden Gebarung entspricht, wie sie im ehemaligen Rechnungsquerschnitt nach VRV 1997 vorgesehen war.

Die **Ein- und Auszahlungen** der operativen Gebarung sind nach § 11 Abs. 1 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- › Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
- › Einzahlungen aus Transfers,
- › Einzahlungen aus Finanzerträgen,
- › Auszahlungen aus Personalaufwand,
- › Auszahlungen aus Sachaufwand,
- › Auszahlungen aus Transfers und
- › Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Die folgende Tabelle zeigt die operative Gebarung des Finanzierungshaushalts der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024 auf MVAG-Ebene 1:

**Tabelle 2:**  
**Operative Gebarung der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	631,4	697,1	712,3	754,0
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	104,1	108,3	138,8	150,9
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	16,5	1,7	3,6	1,6
<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>752,0</b>	<b>807,1</b>	<b>854,7</b>	<b>906,5</b>
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	205,5	213,3	237,6	263,9
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	233,5	240,6	272,5	294,8
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	276,6	287,8	315,3	343,9
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	14,5	13,5	20,7	25,4
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>730,1</b>	<b>755,2</b>	<b>846,2</b>	<b>928,0</b>
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>21,9</b>	<b>51,9</b>	<b>8,5</b>	<b>-21,5</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

## **Einzahlungen operative Gebarung**

Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung hat sich im 4-Jahres-Vergleich sukzessive erhöht, von rd. € 752,0 Mio. im Jahr 2021 auf € 906,5 Mio. im Jahr 2024. Das entspricht einer Steigerung von gesamt 20,6 %.

Die **Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit** umfassen als wesentliche Positionen die Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111), aus Ertragsanteilen (MVAG 3112), aus Leistungen (MVAG 3114), aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 3115) sowie aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116). Diese Einzahlungen stiegen von € 631,4 Mio. im Jahr 2021 auf € 754,0 Mio. im Jahr 2024 laufend an, die Steigerung von 2023 auf 2024 fiel mit rd. € 41,7 Mio. wieder deutlicher aus als im Vorjahr.

Die eigenen Abgaben der Stadt Linz als relevante Größe innerhalb der operativen Verwaltungstätigkeit stiegen im Mehrjahresvergleich stetig an und betragen im Jahr 2024 € 251,8 Mio. Darin enthalten sind insbesondere die Kommunalsteuer (Steigerung von € 159,5 Mio. im Jahr 2021 auf € 199,4 Mio. im Jahr 2024), die Grundsteuer (Steigerung von € 22,1 Mio. im Jahr 2021 auf € 23,2 Mio. im Jahr 2024), die Gebrauchsabgabe (Steigerung von € 8,0 Mio. im Jahr 2021 auf € 14,2 Mio. im Jahr 2023) sowie das gebührenpflichtige Parken (Steigerung von € 8,0 Mio. im Jahr 2021 auf € 8,7 Mio. im Jahr 2024).

Die Ertragsanteile stellen im Bereich der Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit die wichtigste Einnahmenquelle der Stadt dar und machten im RA 2024 € 351,2 Mio. aus. Anders als 2023 kam es 2024 wiederum zu einer Steigerung bei den Ertragsanteilen in Höhe von € 14,0 Mio. Grundsätzlich ergibt sich der Mittelzufluss durch Ertragsanteile aus den zu verteilenden Steuermitteln gemäß FAG. Natürlich beeinflussen Aspekte wie Wirtschaftsleistung und Inflation das gesamte Steueraufkommen. Zudem haben diskretionäre Eingriffe des Bundes im Zeitverlauf zugenommen, sodass die Höhe der Ertragsanteile durchaus Schwankungen unterliegen kann.

Die Einzahlungen aus Leistungen (primär Kostenbeiträge der städtischen, privaten und auswärtigen Alten- und Pflegeheime sowie der Kinderbetreuungseinrichtungen) stiegen von € 96,1 Mio. im Jahr 2023 auf € 106,0 Mio. im Jahr 2024.

Weitere nennenswerte Einzahlungsgruppen aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren im Rechnungsjahr 2024 Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (€ 22,1 Mio., überwiegend Miet- und Pachtverträge) und Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und sonstigen Einzahlungen (€ 21,2 Mio.).

Die **Einzahlungen aus Transfers** (ohne Kapitaltransfers) sind von € 104,1 Mio. im Jahr 2021 auf € 150,9 Mio. im Jahr 2024 sukzessive gestiegen. Die wesentlichen Positionen umfassen die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121) und die Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124).

Bei den Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts handelt es sich insbesondere um Finanzströme übergeordneter Gebietskörperschaften an die Stadt Linz, welche vorrangig den Bereich Soziales betreffen. Sie betragen im Jahr 2024 € 138,2 Mio., ein Plus von € 12,3 Mio. im Vergleich zum Vorjahr. Zu den Mehreinnahmen kam es überwiegend durch die Neuverhandlung des Finanzausgleichs, z. B. Pflegefonds, Zuschuss für Elementarpädagogik bzw. Mehreinnahmen durch das Land OÖ im Bereich Bedarfszuweisungsmittel und Zuschuss zur Gebührenbremse.

Die Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter bewegen sich im Zeitreihenvergleich in etwa am gleichen Niveau und betragen 2024 € 10,5 Mio. In dieser Position werden hauptsächlich Strafgelder und Dienstnehmer\*innen-Anteile betreffend Pensionen subsumiert.

Die **Einzahlungen aus Finanzerträgen** beliefen sich im RA 2024 auf rd. € 1,6 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzahlungen aus Zinsenmarktbedingt mehr als halbiert. Die Ursache der geringen Werte im Bereich der Dividenden und Gewinnausschüttungen ab 2022 ist im Entfall der Dividendenzahlung der Linz AG begründet, da die Gewinnausschüttung nach der entgeltlichen Einbringung der Linz AG Anteile in die Linz Holding nun nicht mehr an die Stadt Linz, sondern an die Linz Holding erfolgt.

### Auszahlungen operative Gebarung

Auch die Auszahlungen der operativen Gebarung verzeichnen in der Zeitreihe eine sukzessive Erhöhung und lagen im RA 2024 bei rd. € 928,0 Mio. und damit € 81,8 Mio. über dem Wert aus 2023. Das entspricht einer Steigerung von rd. 9,7 %.

Die Auszahlungen der operativen Gebarung umfassen die Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321), die Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand, MVAG 322), die Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers, MVAG 323) und die Auszahlungen aus Finanzaufwand (MVAG 324).

Die **Auszahlungen aus Personalaufwand** stiegen im Periodenvergleich sukzessive an, von € 205,5 Mio. im Jahr 2021 auf € 263,9 Mio. im Jahr 2024. Sowohl von 2022 auf 2023 als auch im Folgejahr ist hier ein Auszahlungsplus von über 11 % zu verzeichnen. Begründet werden kann dies mit den inflationsbedingt höheren Lohnabschlüssen, aber auch mit dem gesteigerten Personaleinsatz (laufend in KJS, in den letzten Jahren auch wieder im Kernmagistrat). Die wesentlichen Positionen in diesem Bereich sind die Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen) mit € 209,9 Mio. und Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen mit € 53,7 Mio. im Jahr 2024.

Die **Auszahlungen aus Sachaufwand** (ohne Transferaufwand) steigen von Jahr zu Jahr an und betragen 2024 € 294,8 Mio. Das bedeutet ein Plus von über € 22,0 Mio.

im Vergleich zum Vorjahr. Unter Sachaufwand fallen verschiedene Positionen, etwa: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Leasing- und Mietaufwand, Instandhaltung und sonstiger Sachaufwand. Die höheren Auszahlungen 2024 ergaben sich im Wesentlichen aufgrund der allgemeinen Teuerung, z. B. Energie, Sachaufwendungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Seniorencentren, Gebäudemieten.

Die **Auszahlungen aus Transfers** (ohne Kapitaltransfers) lagen 2024 bei € 343,9 Mio. und damit rd. € 28,6 Mio. über dem Wert von 2023. Im gesamten Beobachtungszeitraum kam es zu einer Steigerung von rd. € 67,3 Mio. bzw. 24,3 %.

Die größte Position innerhalb dieser MVAG-Gruppe sind die Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (überwiegend Land OÖ), sie schlagen 2024 mit rd. € 174,6 Mio. zu Buche. Im Vergleich zum Jahr 2023 entspricht das einem Plus von rd. € 12,0 Mio. Darin enthalten sind etwa der Krankenanstalten-Sprengelbeitrag (€ 95,8 Mio.), Zahlungen aus dem Titel Chancengleichheit (€ 36,2 Mio.) und die Landesumlage (€ 32,7 Mio.).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Transferzahlungen an das Land OÖ jährlich stark ansteigen, von 2020 bis 2024 betrug die Steigerung rd. 37 %. Auch der Transfersaldo gegenüber dem Land OÖ entwickelt sich stark nachteilig für die Stadt Linz. Zum RA 2024 lag er bei - € 86,1 Mio. Im Vergleich dazu schlug der Transfersaldo 2020 mit - € 52,1 Mio. noch nicht so stark zu Buche.

Die Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen) zeigen im Beobachtungszeitraum stetige Steigerungen und belaufen sich zum RA 2024 auf € 56,1 Mio. Mehrauszahlungen waren etwa an die Seniorencentren und das Design Center erforderlich. Die dafür nötigen Beschlussfassungen des GR liegen vor. Zudem fielen Transferzahlungen an die Linz AG im Rahmen der Gebührenbremse an, denen allerdings entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

Die Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter stiegerten sich von rd. € 100,0 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 auf € 105,7 Mio. im Jahr 2023 und € 113,2 Mio. im Jahr 2024. Das Auszahlungsplus zum RA 2024 kam primär aufgrund erhöhter Aufwendungen für die städtischen Pensionen und Förderungen im Bereich Soziales sowie der Kinder- und Jugendhilfe zustande. Dem gegenüber entfielen 2024 Auszahlungen betreffend Heizkostenzuschuss, da die Abwicklung durch das Land OÖ erfolgte.

Die **Auszahlungen aus Finanzaufwand** stiegen von € 20,7 Mio. im Jahr 2023 auf € 25,4 Mio. im Jahr 2024 deutlich an. Grund dafür sind im Wesentlichen erhöhte Zinsbelastungen für Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen.

Aus den Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung ergibt sich der Saldo (1) *Geldfluss aus der operativen Gebarung*. Dieser weist nach positiven Werten in den

Vorjahren zum RA 2024 einen Negativwert in Höhe von - € 21,5 Mio. aus, das entspricht einer Verschlechterung von rd. € 30,0 Mio. im Vergleich zum Jahr 2023.

- (2) Die Entwicklung der operativen Gebarung präsentiert sich nach positiven Saldi in den Vorjahren zum RA 2024 mit einem deutlich negativen Wert. Das bedeutet, die Ausgaben der operativen Gebarung waren um rd. € 21,5 Mio. höher als die Einnahmen. Damit ist der finanzielle Spielraum in der städtischen Gebarung nicht mehr gegeben, ganz im Gegenteil, es sind Zwischenfinanzierungen erforderlich, um überhaupt die laufende Geschäftstätigkeit finanziell abdecken zu können.

Ein Blick in die mittelfristige Finanzplanung (VA 2025 und MF 2026 bis MF 2029) zeigt, dass sich diese Entwicklung in den Folgejahren nochmals dramatisch verschlechtern wird. Weist der Saldo (5) *Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung* zum RA 2024 ein Minus von € 49,1 Mio. aus, wird sich dieser Wert in der Planung der nächsten Jahre auf rd. - € 121 Mio. bis - € 132 Mio. weiter massiv verschlechtern.

Damit steht die städtische Finanzgebarung nicht im Einklang mit dem entsprechenden Regelwerk. Gemäß § 52a Abs. 4 und 5 StL 1992 sowie § 5 Abs. 3 HO 2019 soll ein Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit (operative Gebarung zuzüglich der Auszahlungen für Tilgungen) im Finanzierungshaushalt und somit ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist eine weitreichende Haushaltskonsolidierung dringend geboten. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dabei sind die Auszahlungen der operativen Gebarung, die im Mehrjahresvergleich stärker steigen als die entsprechenden Einnahmen. Eine umfassende und kritische Analyse dieser Ausgaben sowie das Herausarbeiten von Einsparungspotenzialen im größeren Umfang ist in der gegebenen Situation aus Sicht des KoA unumgänglich. Zudem sind im Sinne einer ausgewogenen Konsolidierung auch Einnahmenpotenziale zu analysieren und zu heben.<sup>14</sup> Dieser Auseinandersetzung und damit dem tatsächlichen Lukrieren von Einsparungen und zusätzlichen Einnahmen ist in Kooperation von Politik und Verwaltung höchste Priorität einzuräumen.

An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen zur investiven Gebarung und die ausgesprochene Empfehlung in Kapitel 4.4 verwiesen.

<sup>14</sup> Dazu wird auch auf das LRH-Gutachten zur Gebarung der Landeshauptstadt Linz vom Mai 2020 verwiesen.

#### 4.4. Investive Gebarung

- (1) Die investive Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Vorschüssen sowie aus Kapitaltransfers<sup>15</sup>.

Die **Einzahlungen** der investiven Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 3 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- › Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (z. B. Verkauf eines Grundstückes oder einer Beteiligung),
- › Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen und Vorschüssen (z. B. Tilgung eines gewährten Darlehens oder Rückzahlung eines Bezugsvorschusses) und
- › Einzahlungen aus Kapitaltransfers (z. B. Erhalt eines Investitionszuschusses des Landes für Baumaßnahmen).

Die **Auszahlungen** der investiven Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 3 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- › Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (z. B. Kauf eines Gebäudes oder einer Maschine),
- › Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (z. B. Gewährung eines Darlehens oder Bezugsvorschusses) und
- › Auszahlungen aus Kapitaltransfers (z. B. Kapitaltransfers an das Land für den Bau- und Errichtungsaufwand der Berufsschulen).

Die folgende Tabelle zeigt die investive Gebarung des Finanzierungshaushalts der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024 auf MVAG-Ebene 1:

<sup>15</sup> Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Mittelbereitstellungen von Dritten oder an Dritte (Bund, Land) für Investitionen (insbesondere für Baumaßnahmen). Erhaltene Kapitaltransfers stellen einen Sonderposten in der Vermögensrechnung dar und sind über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

**Tabelle 3:**  
**Investive Gebarung der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23,9	17,4	49,4	32,2
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen	2,4	1,8	1,9	1,8
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	35,7	8,5	13,2	19,4
<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>62,1</b>	<b>27,8</b>	<b>64,5</b>	<b>53,4</b>
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44,2	15,2	13,1	18,2
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,2	0,1	0,1	0,3
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	66,6	55,2	57,9	67,4
<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>111,0</b>	<b>70,5</b>	<b>71,1</b>	<b>85,8</b>
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-48,9</b>	<b>-42,7</b>	<b>-6,6</b>	<b>-32,4</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Die Summe der Einzahlungen aus der investiven Gebarung hat sich von 2021 auf 2022 mehr als halbiert und lag bei € 27,8 Mio. Dieser Wert steigerte sich im Jahr 2023 wieder deutlich und pendelte sich in etwa auf dem Niveau von 2021 ein. Zum RA 2024 sanken die Einzahlungen wiederum und weisen einen Wert von € 53,4 Mio. aus. Die Auszahlungen der investiven Gebarung lagen 2021 bei rd. € 111,0 Mio., sanken in den beiden Folgejahren markant auf € 70,5 bzw. € 71,1 Mio. und stiegen zum RA 2024 wiederum auf € 85,8 Mio. an. Entsprechend der Ein- und Auszahlungen zeigt auch der Saldo (2) *Geldfluss aus der investiven Gebarung* eine höhere Schwankungsbreite im Periodenvergleich. Nach einem deutlich verbesserten Wert mit - € 6,6 Mio. im Jahr 2023 weist dieser Saldo 2024 einen starken Rückgang auf - € 32,4 Mio. aus.

Dazu ist anzumerken, dass der Saldo (2) grundsätzlich meist negativ ist, da im Regelfall mehr investiert als desinvestiert wird. Dieser Saldo kann überdies im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen, da große Investitionen häufig in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

Es folgt nun eine nähere Analyse der Ein- und Auszahlungen aus investiver Gebarung.

### **Einzahlungen investive Gebarung**

Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung setzen sich auf MVAG-Ebene 1 aus den Gruppen Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 331), Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333) zusammen.

Die **Einzahlungen aus der Investitionsstätigkeit** weisen zum RA 2024 einen Wert von € 32,2 Mio. aus. Der überwiegende Anteil in Höhe von € 27,9 Mio. stammt von der letzten Kaufpreisrate für den Verkauf der Fruchtgenussobjekte an die GWG. Weitere Einzahlungen aus diesem Titel resultieren aus sonstigen Grundstücksveräußerungen.

Die **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen** bewegten sich im 4-Jahres-Vergleich auf einem ähnlichen Niveau und betrugen 2024 € 1,8 Mio.

Eine höhere Schwankungsbreite zeigen die **Einzahlungen aus Kapitaltransfers** im Zeitverlauf, überwiegend sind das Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts. Sie betragen 2024 € 19,4 Mio. und stiegen damit im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich an. Ein Hauptteil der Einzahlungen dieser Gruppe (€ 11,6 Mio.) stammen 2024 aus Zweckzuschüssen des Bundes im Rahmen des Kommunalen Investitions gesetzes (KIG). Damit werden Gemeinden und Städte bei Investitionen unterstützt, um Projekte umsetzen zu können und so gezielt Anreize zur Wertschöpfung zu schaffen. Jährlich erfolgt nach FAG zudem eine Finanzzuweisung des Bundes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, im Jahr 2024 betrug diese Zuweisung € 5,4 Mio.

### **Auszahlungen investive Gebarung**

Die Auszahlungen der investiven Gebarung beinhalten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen und Vorschüssen sowie die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** reduzierten sich von € 44,2 Mio. im Jahr 2021 in den beiden Folgejahren deutlich und lagen 2024 nach einem Anstieg schließlich bei € 18,2 Mio. Der Grund für den Rückgang bei den Auszahlungen dieser Kategorie ab dem RA 2022 war die vorangegangene Ausfinanzierung des Projektes Neue Donaubrücke. Grundsätzlich fallen hauptsächlich Aufwände für den Straßenbau und den Ankauf von Mobilien für Kinderbetreuungseinrichtungen in diesen Bereich.

Die **Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen** spielen betragsmäßig eine untergeordnete Rolle. Sie lagen 2024 bei rd. € 262.000 und damit am Niveau der Vorjahre.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers** haben sich nach geringeren Werten in den Jahren 2022 und 2023 zum RA 2024 wieder auf € 67,4 Mio. erhöht und lagen damit in etwa auf dem Niveau von 2021. Die bedeutendste Position in dieser Gruppe stellen die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (MVAG 3433) dar, sie betragen 2024 € 63,7 Mio. Der Großteil der Transferzahlungen geht als Investitionszuschüsse an Unternehmen der UGL, allen voran die ILG mit € 23,0 Mio. Zudem sind auch Kostenbeiträge der Stadt Linz für Straßenneubauten (Umfahrungsstraße Ebelsberg, Linzer Westring A 26, Halbanschlussstelle Linz-Auhof) in Höhe von gesamt rd. € 21,4 Mio. hier verbucht.

Die größten Auszahlungen aus Kapitaltransfers gingen an folgende Projekte:

**Tabelle 4:  
Top 10 Projekte der Auszahlungen aus Kapitaltransfers 2024**

Projekt	Zuschuss in €	Zweck	Empfänger
ILG	23.000.000	Investitionszuschuss	ILG
UEB	14.012.800	Finanzierung	UEB
Linz AG	5.126.300	Bäder, Infrastrukturprojekte, Diverses	Linz AG
SZL	4.500.000	Investitionszuschuss	SZL
A26	3.762.000	Bau Westring, A26	Asfinag
HAST Auhof	3.660.000	Bau Halbanschluss Auhof	Asfinag
UGL	2.530.000	Investitionszuschuss	UGL Holding
Wissensturm	1.604.500	Investitionszuschuss	ILG
Lentos	1.342.500	Investitionszuschuss	ILG
Musiktheater	1.022.200	Investitionszuschuss	Land OÖ

Die gesamten Auszahlungen der investiven Gebarung verteilen sich nach Sachbereichen wie folgt:

**Tabelle 5:  
Investitionsschwerpunkte 2024 nach Sachbereichen in Mio. € (gerundet)\***

Sachbereich	2024
Straßenbau und Verkehr	34,7
Zuschuss städt. Immobiliengesellschaft	23,0
Soziales	7,6
Bildung	4,1
Kultur	3,4
Sport und Gesundheit	3,2
Umweltschutz, Klima und Stadtgrün	2,4
Verwaltung	1,3
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1,2
Wirtschaft	0,4
sonstige Investitionen	4,4
<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>85,8</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält Differenzen, da die Summe nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurde.

Der Sachbereich Straßenbau und Verkehr steht mit € 34,7 Mio. nach wie vor an erster Stelle der Investitionsausgaben. Zu den größeren Projekten dieser Kategorie mit städtischen Kostenbeiträgen zählen aktuell wie bereits erwähnt die Umfahrungsstraße Ebelsberg, der Linzer Westring A 26 und die Halbanschlussstelle Linz-Auhof.

An zweiter Stelle der Investitionsschwerpunkte folgt ein Zuschuss an die städtische Immobiliengesellschaft in Höhe von € 23,0 Mio. für deren geplantes Investitions- und Großinstandhaltungsprogramm im Haushaltsjahr. In der entsprechenden Anlage zum Voranschlag werden die Vorhaben samt Budgetbedarf angeführt. Im Jahr 2024 waren dies z. B. Photovoltaikanlagen samt dafür nötige Dachsanierungen, Sanierung von diversen Schulen, jährliche Sanierungen LIVA und Design Center, Umbauten und Umnutzungen Rathäuser (teilweise LED-Umstellung), Infrastruktur- und Sicherheitsinvestitionen Feuerwachen und SGS-Depots, Pflichtwartungen und Störungsbehebungen, diverse Instandsetzungen.

- (2) Das KoA wiederholt an dieser Stelle die schon in den Rechnungsabschluss-Prüfberichten der Vorjahre dargelegte Analyse, dass in der Gesamtschau der budgetären Situation dem Investivhaushalt und seiner notwendigen restriktiven Handhabe eine zentrale Bedeutung zukommt. Bis zum Jahr 2024 sorgten die Ratenzahlungen der GWG an die Stadt Linz für den Verkauf der Fruchtgenussobjekte für einen abgeschwächt negativen Saldo der Investivgebarung. Entfallen diese Investiv-Sondereinnahmen ab 2025, wäre grundsätzlich mit einem deutlich höheren Negativ-Saldo im Investivhaushalt zu rechnen. In der aktuellen Mittelfristplanung (zum VA 2025) ist daher vorgesehen, die Auszahlungen der investiven Gebarung markant zu reduzieren, um den Saldo in etwa auf dem Niveau der Vorjahre zu halten. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die vorgesehenen Ansätze aus aktueller Sicht nicht halten werden, denn zwischenzeitig bereits beschlossene Investitionsvorhaben – und auch Nahverkehrsprojekte via Dienstleistungsvereinbarungen – sind in der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung noch nicht eingepreist.

Wie vom KoA bereits in der Vergangenheit empfohlen, wird es notwendig sein, im Interesse der Sanierung der Stadtfinanzen einerseits keine neuen Finanzierungszusagen für Großprojekte auszusprechen und andererseits die Ausgabenstruktur der mittelfristigen investiven Gebarung einer kritischen Redimensionierungsanalyse bzw. Priorisierung zu unterziehen. Im Sinne der dringend erforderlichen Budgetkonsolidierung gilt es, die Investitionszuschüsse an Unternehmen der UGL – als Schwerpunkt innerhalb der Investitionsausgaben – auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen zur operativen Gebarung und die ausgesprochene Empfehlung in Kapitel 4.3 verwiesen.

## 4.5. Finanzierungstätigkeit

(1) Gemäß § 3 Abs. 5 VRV 2015 umfasst der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

Die **Einzahlungen** sind gemäß § 11 Abs. 7 VRV 2015 in folgende Gruppen zu gliedern:

- › Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
- › Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten sowie
- › Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die **Auszahlungen** sind gemäß § 11 Abs. 7 VRV 2015 in folgende Gruppen zu gliedern:

- › Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
- › Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten sowie
- › Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024 auf MVAG-Ebene 1:

**Tabelle 6:**  
**Finanzierungstätigkeit 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
351	Einzahlungen aus der Aufnahme v. Finanzschulden	50,0	50,0	75,0	60,5
353	Einzahlungen infolge Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,0	0,0	0,0	0,0
35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>50,0</b>	<b>50,0</b>	<b>75,0</b>	<b>60,5</b>
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	56,7	56,9	74,0	55,8
363	Auszahlungen infolge Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,0	0,0	0,0	0,0
36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>56,7</b>	<b>56,9</b>	<b>74,0</b>	<b>55,8</b>
SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-6,7</b>	<b>-6,9</b>	<b>1,0</b>	<b>4,7</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** (Aufnahme von Finanzschulden) lagen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils bei € 50,0 Mio. Im Jahr 2023 stieg diese Position um 50% auf € 75,0 Mio. an und verringerte sich zum RA 2024 wiederum auf € 60,5 Mio.

Die **Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** (Tilgung von Finanzschulden) lagen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils bei rd. € 57,0 Mio. Im Jahr 2023 stiegen entsprechend der Einzahlungen auch die Auszahlungen deutlich an und beliefen sich auf € 74,0 Mio. Zum RA 2024 ist hier ein Wert von € 55,8 Mio. ausgewiesen, davon beträgt der Anteil an Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten € 5,6 Mio. Das sind Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen von Versicherungen und Versorgungskassen.

Im Ergebnis wurden 2024 weniger Auszahlungen als Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit geleistet, es zeigt sich damit ein positiver Saldo (4) *Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit* von € 4,7 Mio., was bedeutet, dass mehr langfristige Fremdmittel aufgenommen als getilgt wurden.

Wie obige Tabelle auch zeigt, haben in den vorliegenden Rechnungsabschlüssen der Stadt Linz die Einzahlungen infolge eines Kapitaltauschs bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 353) sowie die Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten (MVAG 355) keine Bedeutung. Ebenso sind im Bereich der Auszahlungen die Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten (MVAG 363) sowie die Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten (MVAG 365) ohne Relevanz.

#### 4.6. Nicht voranschlagswirksame Gebarung

- (1) Im Finanzierungshaushalt sind auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die von der Veranschlagung gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 ausgenommen sind (nicht voranschlagswirksame Gebarung). Dabei handelt es sich um
- › Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und
  - › Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden.

Beispiele sind insbesondere Verwahrgelder, Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, weiterzuleitende Einzahlungen aus Abgaben, Vorschüsse, irrtümliche Einzahlungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen.

Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind (Saldo 6 in Tabelle 7). Die am Ende des Jahres offenen Salden auf den jeweiligen Konten sind im Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung des Rechnungsabschlusses (Anlage 6t) ausgewiesen.

Die folgende Tabelle zeigt die nicht voranschlagswirksame Gebarung des Finanzierungshaushalts der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2024 auf MVAG-Ebene 1:

**Tabelle 7:  
Nicht voranschlagswirksame Gebarung 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
411	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	17,5	249,9	19,8	18,2
412	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	618,3	714,9	718,9	769,7
413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	206,1	565,2	1.185,2	3.416,2
<b>41</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>841,9</b>	<b>1.530,1</b>	<b>1.923,8</b>	<b>4.204,1</b>
421	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	17,4	250,2	21,6	18,4
422	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	617,9	713,1	717,8	767,4
423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	206,1	565,2	1.185,2	3.364,2
<b>42</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>841,4</b>	<b>1.528,5</b>	<b>1.924,5</b>	<b>4.150,0</b>
<b>SA6</b>	<b>Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>0,5</b>	<b>1,5</b>	<b>-0,6</b>	<b>54,1</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Wie obige Tabelle zeigt, sind die einzahlungs- und auszahlungsseitigen Volumina der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Beobachtungszeitraum erheblich gestiegen, von 2023 auf 2024 haben sie sich mehr als verdoppelt. Zurückzuführen ist das im Wesentlichen auf die deutliche Zunahme bei den Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten bzw. dem gegenüber bei den Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten. Das Volumen dieser Einzahlungen (und im ähnlichen Ausmaß auch der entsprechenden Auszahlungen) verdreifachte sich sogar knapp von rd. € 1,2 Mrd. im Jahr 2023 auf rd. € 3,4 Mrd. im Jahr 2024. Der Saldo (6) *Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung* war in den Jahren 2021 bis 2023 nahezu ausgeglichen, zum RA 2024 ist hier ein Saldo von € 54,1 Mio. ausgewiesen. Auf die Ausführungen

dazu hinsichtlich Begründung und eingeschränkter Aussagekraft in Kapitel 4.2 wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, bilden der Saldo (6) *Geldfluss aus der nicht voranschlags-wirksamen Gebarung* gemeinsam mit dem Saldo (5) *Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung* den Saldo (7) *Veränderung an liquiden Mitteln*. Dieser fließt in die Vermögensrechnung ein (sh. dazu Kapitel 6).

- (2) Die deutliche Erhöhung der Umsätze zur Kassenstärkung (Aufnahme und Rückführung von Kassenkrediten) schon im Rechnungsjahr 2023, aber noch viel stärker ausgeprägt im Jahr 2024 ist ein eindeutiges Indiz für die schwindende Eigenfinanzierungskraft der Stadt Linz. Daraus wird ersichtlich, dass die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr aus der operativen Gebarung gedeckt werden können, sondern einer Zwischenfinanzierung in Form von Barvorlagen bedürfen. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Cash Managements ist also die notwendige Konsequenz nicht vorhandener finanzieller Handlungsspielräume in der operativen Gebarung. Selbstredend gilt, je höher diese kurzfristigen Darlehen, desto höher sind auch deren Finanzierungskosten.

Die Vorgaben zu den Kassenkrediten sind in § 58a StL 1992 geregelt. Grundsätzlich können Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Sie sind binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (aus VA des laufenden Rechnungsjahres) nicht überschreiten. Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt ist eine Erweiterung dieses Grenzwertes durch das Land OÖ mittels Verordnung bzw. durch den GR ab dem VA 2026 möglich. Die Finanzierung der in jüngerer Vergangenheit beschlossenen Nahverkehrsprojekte (O-Bus- und Bus-Linien) werden diese erweiterten Grenzen für Kassenkredite ausreizen. Wenn nicht an anderer Stelle markante Einsparungen bzw. Mehreinnahmen erfolgen, wird diese Situation zu einer massiven Überlastung des Haushaltes führen.

Zur Rückgewinnung der Finanzhoheit, zur Gewährleistung der Compliance und im Hinblick auf die hohen Finanzierungskosten gilt es, die Kassenkredite deutlich zu reduzieren. Dafür ist ein strenger Konsolidierungskurs, vor allem auch mit Blick auf die weitere mittelfristige Entwicklung, dringend geboten. Auf die Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung in den Kapiteln 4.3 und 4.4 sei daher an dieser Stelle nochmals verwiesen.

## 5. ERGEBNISHAUSHALT

### 5.1. Haushaltsrechtliche Vorgaben

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt der Ertrag (z. B. Steuereinnahmen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z. B. Personalaufwand) einen Werteinsatz dar, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Die Werte der Ergebnisrechnung unterscheiden sich somit von jenen in der Finanzierungsrechnung (sh. Kapitel 4), wo der Zeitpunkt des Zahlungsflusses entscheidend ist, unabhängig davon, welcher Periode die Zahlung zuzuordnen ist.

Gemäß § 8 (1) VRV 2015 ist der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die **Ertragsgruppen**

- › Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit<sup>16</sup>,
- › Erträge aus Transfers<sup>17</sup> und
- › Finanzerträge<sup>18</sup>

zu untergliedern.

Die Aufwendungen unterteilen sich gemäß § 8 (2) VRV 2015 in die **Aufwandsgruppen**

- › Personalaufwand<sup>19</sup>,
- › Sachaufwand<sup>20</sup> (ohne Transferaufwand),
- › Transferaufwand<sup>21</sup> (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und
- › Finanzaufwand<sup>22</sup>.

<sup>16</sup> Dabei handelt es sich primär um Erträge aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen, Gebühren und Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerung und sonstige Erträge sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge.

<sup>17</sup> Erträge aus Transfers stammen insbesondere von Trägern des öffentlichen Rechts, von Beteiligungen, von Unternehmen, von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie vom Ausland (EU). Weiters sind hier Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen zu nennen.

<sup>18</sup> Bei den Finanzerträgen handelt es sich z. B. um Erträge aus Zinsen, Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben, Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen oder sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge.

<sup>19</sup> Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten.

<sup>20</sup> Unter Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

<sup>21</sup> Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen.

<sup>22</sup> Der Finanzaufwand umfasst zumindest alle Aufwendungen für Zinsen, unabhängig von der Fristigkeit der zugrundeliegenden Finanzierung, sowie sonstige Finanzaufwendungen.

Aufgrund der Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung ist der Ergebnishaushalt anders gegliedert als der Finanzierungshaushalt. Die (zeitliche) Verbuchung ist unterschiedlich und es gibt eine Reihe von Geschäftsfällen, die nicht in beiden Haushalten, sondern jeweils im Ergebnishaushalt oder Finanzierungshaushalt abzubilden sind.

Der Ergebnishaushalt zeigt die Höhe und die Quellen des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs. Im Vergleich zur früheren Kameralistik beinhaltet der Ergebnishaushalt auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, womit ein Informationsmehrwert einhergeht. So zeigen z. B. die Abschreibungen die jährlichen Wertminderungen des Anlagevermögens und ermöglichen dadurch eine bessere Einschätzung des künftigen Investitionsbedarfes oder zeigen die Rückstellungen künftige Zahlungsverpflichtungen und können damit zur Liquiditätssteuerung herangezogen werden.

Um sämtliche Erträge und Aufwendungen periodengerecht darstellen zu können, sind im Ergebnishaushalt zahlreiche nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen darzustellen. Diese sind nur im Ergebnishaushalt ergebniswirksam, finden aber keinen Niederschlag in der Finanzierungsrechnung. Dies führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, dem periodengerechten Nettoergebnis im Ergebnishaushalt und dem finanzierungswirksamen Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt (sh. Kapitel 4).

Das **Nettoergebnis** zeigt als Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen, ob in einem Jahr mehr Ressourcen geschaffen (positives Nettoergebnis) oder verbraucht wurden (negatives Nettoergebnis). Dieser Saldo wird – wie bereits in Kapitel 2 dargestellt – in die Vermögensrechnung in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Bei einem positiven Nettoergebnis führt dies zu einer Erhöhung des Nettovermögens, bei einem negativen Nettoergebnis zu einer Verminderung.

## 5.2. Summen und Salden der Ergebnisrechnung (Überblick)

- (1) In den nach der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlüssen der Landeshauptstadt Linz wird der Ergebnishaushalt mit internen Vergütungen dargestellt. Die internen Vergütungen sind auch im Detailnachweis enthalten, dementsprechend beinhalten die nachstehenden Berichtspunkte ebenso die dargestellten Erträge und Aufwände inkl. interne Vergütungen.

Entsprechend der in Kapitel 5.1 erläuterten Gliederung stellen sich die Summen und Salden aus den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2024 im Vergleich zu den Ergebnisrechnungen der Jahre 2023 bis 2021 wie folgt dar (MVAG-Ebene 1):

**Tabelle 8:****Summen und Salden der Ergebnisrechnung 2021 - 2024 in Mio. € (gerundet)\***

MVAG-Code	Bezeichnung	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	767,8	790,4	733,2	767,6
212	Erträge aus Transfers	131,3	117,6	149,1	170,7
213	Finanzerträge	15,7	1,6	3,5	1,6
<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>914,8</b>	<b>909,5</b>	<b>885,8</b>	<b>939,9</b>
221	Personalaufwand	208,4	218,8	243,7	277,0
222	Sachaufwand	353,4	266,7	314,5	324,6
223	Transferaufwand (lfd. Transf. und Kapitaltransf.)	335,8	335,5	379,0	407,2
224	Finanzaufwand	14,4	14,5	23,1	25,2
<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>911,9</b>	<b>835,5</b>	<b>960,3</b>	<b>1.033,9</b>
<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>2,9</b>	<b>74,1</b>	<b>-74,5</b>	<b>-94,0</b>
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,0	0,0	0,2	0,4
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,8	0,2	0,2	0,0
<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>-0,8</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>
<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>	<b>2,1</b>	<b>73,9</b>	<b>-74,5</b>	<b>-93,7</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Wie die obige Tabelle zeigt, sank die Summe der Erträge von 2021 bis 2023 auf zuletzt € 885,8 Mio. und stieg erst zum RA 2024 wieder auf € 939,9 Mio. an. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Steigerung von rd. € 54,1 Mio. bzw. 6,1 %. Die Positionen innerhalb dieser Gruppe sind die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge. Auf deren Entwicklung im Mehrjahresvergleich wird im Folgekapitel näher eingegangen.

Die Summe der Aufwendungen lag 2024 bei € 1.033,9 Mio. und damit deutlich über den Werten der Vorjahre. Von 2023 auf 2024 ist hier ein Plus von € 73,6 Mio. bzw. 7,7 % zu verzeichnen. Die Aufwendungen untergliedern sich in Personalaufwand, Sachaufwand, Transferaufwand und Finanzaufwand. Auch ihre Entwicklung wird nachfolgend näher beschrieben.

Aus der Summe der Erträge und Aufwendungen resultiert der Saldo (0) *Nettoergebnis*. Dieser Saldo verschlechterte sich von € 74,1 Mio. im Jahr 2022 stark auf - € 74,5 Mio. im Jahr 2023. Zum RA 2024 zeigt sich mit einem Nettoergebnis von - € 94,0 Mio. ein nochmals schlechterer Wert. Da die Entnahmen und Zuweisungen zu den Haushaltsrücklagen im Zeitreihenvergleich verhältnismäßig gering ausfallen, ergeben sich ähnliche bzw. gleiche Jahreswerte des Nettoergebnisses inkl. Berücksichtigung des Saldos Haushaltsrücklagen. Im Jahr 2024 ist hier ein Wert von - € 93,7 Mio. ausgewiesen.

- (2) Der Ergebnishaushalt weist im RA 2024 ein erheblich negatives Nettoergebnis von - € 94,0 Mio. aus. Das bedeutet, es wurden deutlich mehr Ressourcen verbraucht als geschaffen. Das nach § 52a Abs. 5 StL anzustrebende nachhaltige Haushaltsgleichgewicht drückt sich bezogen auf den Ergebnishaushalt mit einem positiven Nettoergebnis aus. Das konnte 2024 – und auch schon 2023 – nicht annähernd erreicht werden.

Ähnlich wie in den Ausführungen zum Finanzierungshaushalt sollte daher auch das Resultat des Ergebnishaushaltes die dringende Notwendigkeit eines konsequenten Konsolidierungskurses zur Wiederherstellung gesunder Stadtfinanzen und zur Sicherstellung der Compliance verdeutlichen. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen in den Kapiteln 4.3 und 4.4 wird an dieser Stelle verwiesen.

### 5.3. Erträge

- (1) Die Entwicklung der einzelnen Ertragspositionen wurde im Wesentlichen bereits im Zuge der Erörterung der Einzahlungen aus der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung dargelegt (sh. Kapitel 4.3). Unterschiede ergeben sich hier vor allem durch die in der Ergebnisrechnung erforderlichen periodengerechten Abgrenzungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher im Folgenden auf eine neuerliche Erörterung verzichtet bzw. beschränkt sich diese auf jene Positionen, in denen sich Finanzierungsrechnung und Ergebnisrechnung grundlegend unterscheiden.

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit – als Haupteinnahmenquelle der Stadt Linz – zeigen im 4-jährigen Periodenvergleich aufgrund verschiedener Sondereffekte eine Auf- und Abwärtsbewegung. Im Jahr 2024 betragen sie rd. € 767,6 Mio. und lagen damit am Niveau der Erträge von 2021.

Der überwiegende Anteil dieser Erträge summiert sich aus den eigenen Abgaben und den Ertragsanteilen, wie bereits im Finanzierungshaushalt beschrieben. In Abweichung zur Finanzierungsrechnung erscheint hier hauptsächlich die Position *nicht finanzierungswirksame operative Erträge* erwähnenswert, denn darin sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertaufholungen im Anlagevermögen enthalten. Im RA 2024 sind an dieser Stelle € 8,7 Mio. ausgewiesen. Im Jahr 2022 zeigt sich in der Gruppe ein Ausreißerwert von € 91,9 Mio., bedingt durch die ertragswirksame Auflösung einer Rückstellung aufgrund der Beendigung des Rechtsstreites mit der BAWAG um den SWAP 4175.

Ein weiterer Ausreißerwert mit € 150,2 Mio. ist im Jahr 2021 in der Position *Erträge aus der Veräußerung und sonstige Erträge* ersichtlich. Das kann damit begründet werden, dass in der Ergebnisrechnung (im Unterschied zur Finanzierungsrechnung) die

Kaufpreisraten 1 bis 6 aus dem Verkauf der Fruchtgenussobjekte der Tranche Linz Süd an die GWG als langfristige Forderungen gebucht wurden.

### **Erträge aus Transfers**

Die Erträge aus Transfers haben sich ausgehend von € 131,3 Mio. im Jahr 2021 auf € 117,6 Mio. im Jahr 2022 reduziert, sind im Folgejahr auf € 149,1 Mio. gestiegen und 2024 schließlich auf € 170,7 Mio. angewachsen.

In Abweichung zum Finanzierungshaushalt soll an dieser Stelle lediglich die Position *nicht finanzierungswirksamer Transferertrag* näher erläutert werden. Es handelt sich dabei um Erträge aus der Auflösung von Investzuschüssen. Diese werden analog der Nutzungsdauer des dazugehörigen Anlagevermögens aufgelöst, sofern sich das Anlagevermögen direkt im städtischen Besitz befindet. Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag lag im Jahr 2024 bei rd. € 18,4 Mio.

### **Finanzerträge**

Die Finanzerträge wiesen im Jahr 2021 € 15,7 Mio. aus und sanken in den Folgejahren stark ab. Im Rechnungsjahr 2024 lagen sie bei € 1,6 Mio. Auf die Gründe für die jahresspezifischen Abweichungen wurde bereits bei den Einzahlungen aus Finanzerträgen in Kapitel 4.3 eingegangen. Im Abgleich von Finanzierungs- und Ergebnisrechnung kommt es durch die periodengerechte Zuordnung zu leicht divergierenden Beträgen.

## **5.4. Aufwendungen**

- (1) Die Aufwendungen beinhalten den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

### **Personalaufwand**

Der Personalaufwand (MVAG 221) stieg im Beobachtungszeitraum sukzessive an, von € 208,4 Mio. im Jahr 2021 auf € 277,0 Mio. im Jahr 2024. Besonders deutlich fielen die Steigerungen in den Jahren 2023 mit einem Plus von € 24,9 Mio. und 2024 mit einem Plus von € 33,3 Mio. aus. Die Aufwände für Personal stellen mittlerweile bereits 26,8 % des Gesamtaufwandes dar und bilden damit eine wesentliche Aufwandsposition in der Ergebnisrechnung der Stadt Linz.

Die überwiegenden Anteile innerhalb des Personalaufwandes sind selbstredend die Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungen sowie der gesetzliche und freiwillige

Sozialaufwand. Die Beträge dieser Positionen weichen nur unwesentlich vom Finanzierungshaushalt ab.

Der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand – darunter fallen erforderliche Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Treuegelder, nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleich und Gleitzeitstunden – stieg in den letzten Jahren sukzessive an und lag 2024 bei € 9,4 Mio.

### Sachaufwand

Der Sachaufwand (MVAG 222) reduzierte sich von € 353,4 Mio. im Jahr 2021 im Folgejahr deutlich auf € 266,7 Mio. In den letzten beiden Jahren sind wieder Ansteige zu verzeichnen, 2024 ist ein Wert von € 324,6 Mio. ausgewiesen. Mit 31,4 % des Gesamtaufwandes ist der Sachaufwand im Haushaltsjahr 2024 nach dem Transferaufwand die zweitgrößte Aufwandsposition in der Ergebnisrechnung.

Der *sonstige Sachaufwand* als umsatzstärkste Mittelverwendungsgruppe innerhalb des Sachaufwands lag 2024 bei € 209,3 Mio. Die größten Positionen in dieser Aufwandsgruppe betreffen den Sozialbereich wie beispielsweise Sachaufwand für die Seniorencentren, die Senior\*innenclubs sowie die Mobilen Dienste, aber auch Sachaufwand für Kindergärten, Krabbelstuben, Horte und für die Nachmittagsbetreuung in Schulen.

Die leichten Abweichungen der Werte des Ergebnishaushaltes 2024 in den Gruppen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Leasing- und Mietaufwand sowie Instandhaltung im Vergleich zum Finanzierungshaushalt ergeben sich durch die periodengerechte Darstellung. Wie bereits in Kapitel 4.3 erwähnt, kam es im Rechnungsjahr 2024 zu inflationsbedingt höheren Aufwänden in diesen Gruppen.

Nur im Ergebnishaushalt wird der *nicht finanzierungswirksame Sachaufwand* präsentiert, im Jahr 2024 sind das € 27,8 Mio. In dieser Position werden planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen und der Buchwertabgang von Anlagen ausgewiesen. Der auffällig hohe Wert von € 114,5 Mio. im Jahr 2021 begründet sich insbesondere im Buchwertabgang durch den Verkauf der Fruchtgenussobjekte der Tranche Linz Süd an die GWG, dem die in Kapitel 5.3 beschriebenen Erträge gegenüberstehen.

### Transferaufwand

Der Transferaufwand (MVAG 223) ist vom nahezu identen Wert in Höhe von rd. € 336 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 im Folgejahr auf € 379,0 Mio. und zum RA 2024 weiter auf € 407,2 Mio. gestiegen. Auf die Gründe dafür wurde bereits in den Kapiteln 4.3 und 4.4 näher eingegangen. Mit 39,4 % des Gesamtaufwandes bildet der Transferaufwand 2024 die größte Aufwandsposition in der Ergebnisrechnung.

Im Transferaufwand der Ergebnisrechnung sind die laufenden Transfers und die Kapitaltransfers gemeinsam dargestellt, während in der Finanzierungsrechnung die laufenden Transfers (in der operativen Gebarung) und Kapitaltransfers (in der investiven Gebarung) getrennt ausgewiesen werden. Weiters erfolgt auch beim Transferaufwand in der Ergebnisrechnung eine periodengerechte Zuordnung der Zahlungen.

### **Finanzaufwand**

Der Finanzaufwand (MVAG 224) lag in den Jahren 2021 und 2022 bei über € 14 Mio. und erhöhte sich 2023 auf € 23,1 Mio. Zum RA 2024 sind an dieser Stelle € 25,2 Mio. ausgewiesen. Der Finanzaufwand ist die mit Abstand kleinste Aufwandsposition in der Ergebnisrechnung.

Wie bei den Finanzerträgen resultieren auch beim Finanzaufwand unterschiedliche Werte in der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung aus der periodengerechten Zuordnung der Zinsbeträge.

Die höheren Werte im Finanzaufwand in den Jahren 2023 und 2024 sind auf die Position *Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft* zurückzuführen und begründen sich in erhöhten Zinsbelastungen für Geld- und Kapitalmarktfianzierungen. Erwähnt sei noch, dass beim *Nicht finanziierungswirksamen Finanzaufwand* Wertminderungen von Beteiligungen ausgewiesen werden, die im Beobachtungszeitraum gering ausfielen. Im Jahr 2024 waren das € 26.120.

## **5.5. Haushaltsrücklagen**

- (1) Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und als Teil des Nettovermögens auf der Passivseite des Vermögenshaushaltes gesondert auszuweisen. Haushaltsrücklagen und die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind in einem Nachweis zum Rechnungsabschluss (Anlage 6b) darzustellen.

Im Ergebnishaushalt sind die Zuweisungen an sowie die Entnahmen von Haushaltsrücklagen darzustellen. Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht dieses.

Die Entnahmen von Haushaltsrücklagen lagen 2024 bei rd. € 364.000, erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 160.000.

Die Zuweisung an Haushaltsrücklagen verringerte sich von rd. € 829.000 im Jahr 2021 sukzessive und lag 2024 bei € 0,00. Die Zuweisungen betreffen ausschließlich zweckgebundene Rücklagen. Der Saldo der Haushaltsrücklagen beträgt im Haushalt Jahr 2024 somit rd. € 364.000.

## 6. VERMÖGENSRECHNUNG

- (1) Die Vermögensrechnung ist neben Ergebnis- und Finanzierungshaushalt die dritte Komponente der Darstellung des Haushaltes.

Mit der Vermögensrechnung wird stichtagsbezogen zum 31.12. eines jeden Jahres dargelegt, einerseits welches Vermögen die Landeshauptstadt Linz hat und welche Substanz sie zu erhalten hat, andererseits wie dieses Vermögen finanziert wurde (Mittelherkunft) bzw. welche finanziellen Verpflichtungen mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedient werden müssen, falls sie nicht aus operativen Erträgen abgedeckt werden können.

Analog zu einer Unternehmensbilanz zeigt also die Aktivseite die Mittelverwendung (Vermögenswerte) und die Passivseite die Mittelherkunft (Fremdmittel). Die Differenz zwischen Aktivseite und Passivseite ergibt das Nettovermögen (Eigenkapital).

In der Vermögensrechnung wird weiters zwischen lang- und kurzfristigen Bestandteilen unterschieden. Langfristig bedeutet, dass der Vermögens- oder Fremdmittelteil länger als ein Jahr bei der Gebietskörperschaft verbleibt.

Nach § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gemeinde wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehält und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.<sup>23</sup>

Entsprechend den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, Transparenz und getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften wurden in der VRV 2015 die Ansatz- und Bewertungsregeln in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) festgelegt.

Da vom Kontrollamt die per 1.1.2020 erstellte Eröffnungsbilanz insbesondere auch hinsichtlich der Validität der einzelnen Bilanzpositionen einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde (sh. Prüfbericht „Initiativprüfung Eröffnungsbilanz 2020“ vom 25.11.2021), werden im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen die Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen der jeweils vorangegangenen und der aktuellen Vermögensrechnung analysiert und überprüft. Damit ist eine kontinuierliche Kontrolle der Vermögensentwicklung gewährleistet.

<sup>23</sup> Hörmann: Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015. Schriftenreihe RFG, Recht & Finanzen für Gemeinden, 01-02/2019, S. 29

## 6.1. Aktiva der Vermögensrechnung

- (1) Die Aktivseite setzt sich aus dem langfristigen und kurzfristigen Vermögen zusammen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte (z. B. Software und Lizenzen), Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude und Kulturgüter), aktive Finanzinstrumente (z. B. Fondsanteile), Beteiligungen und langfristige Forderungen. Unter dem kurzfristigen Vermögen sind kurzfristige Forderungen, Vorräte und liquide Mittel (z. B. auf Bankkonten) sowie die aktive Rechnungsabgrenzung<sup>24</sup> bilanziert.

Das Verhältnis zwischen langfristigem und kurzfristigem Vermögen hat sich im Vergleich zur Vermögensrechnung 2023 von 96,8 % : 3,2 % auf 97,5 % : 2,5 % leicht geändert. Wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, ist dies zum einen auf die Zunahme des langfristigen Vermögens von € 2,910 Mrd. (VR 2023) um € 69,4 Mio. auf € 2,980 Mrd. (VR 2024) zurückzuführen, während zum anderen das kurzfristige Vermögen (Umlaufvermögen) von € 95,6 Mio. (VR 2023) um € 19,7 Mio. auf € 75,9 Mio. (VR 2024) gesunken ist. Die Bilanzsumme ist damit von € 3,006 Mrd. auf € 3,056 Mrd. gestiegen.

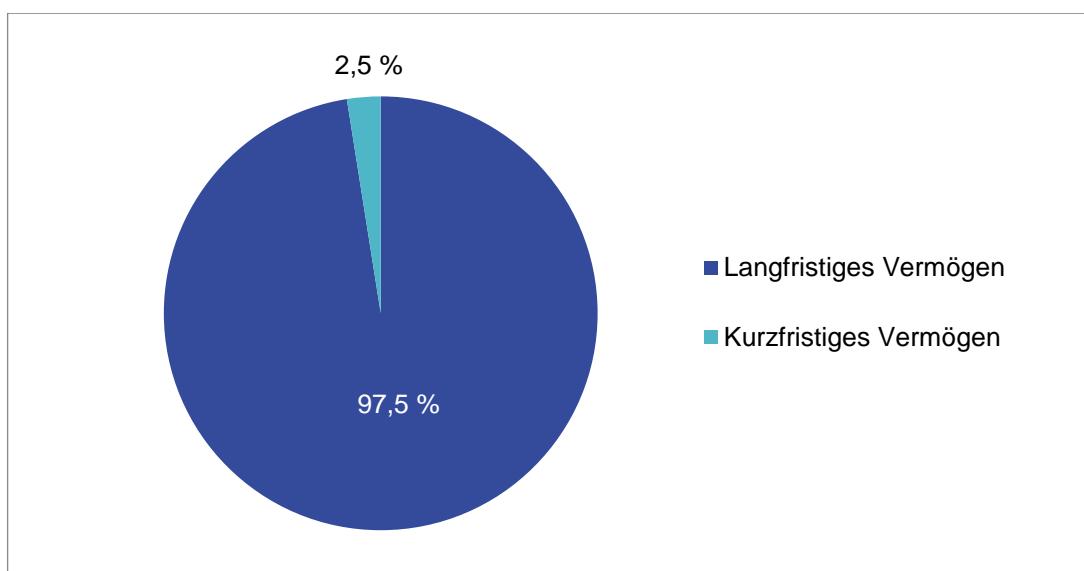


Abb. 4: Vermögensrechnung 2024 - Aktiva

<sup>24</sup> Gemäß § 13 (7) VRV 2015 sind Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert € 10.000 übersteigt.

**Tabelle 9:**  
**Vermögensrechnung 2024 vs. 2023 - Aktiva**

<b>Pos.</b>	<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>Differenz</b>
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.416.063,66	1.282.561,48	-133.502,18
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>1.416.063,66</b>	<b>1.282.561,48</b>	<b>-133.502,18</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.456.565.893,39	1.446.765.505,12	-9.800.388,27
A.II.2	Gebäude und Bauten	6.839.189,42	7.199.905,39	360.715,97
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	12.328.306,00	3.126.804,27	-9.201.501,73
A.II.4	Sonderanlagen	410.760,15	563.920,32	153.160,17
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	10.985.308,43	11.310.582,23	325.273,80
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.800.325,13	15.045.187,03	-755.138,10
A.II.7	Kulturgüter	220.068.205,57	220.429.293,43	361.087,86
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1.163.692,49	2.911.838,83	1.748.146,34
A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	0,00	8.986.915,58	8.986.915,58
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>1.724.161.680,58</b>	<b>1.716.339.952,20</b>	<b>-7.821.728,38</b>
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	350.901,17	355.973,20	5.072,03
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>350.901,17</b>	<b>355.973,20</b>	<b>5.072,03</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.155.148.480,89	1.233.999.792,51	78.851.311,62
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	413.102,09	397.674,33	-15.427,76
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>1.155.561.582,98</b>	<b>1.234.397.466,84</b>	<b>78.835.883,86</b>
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	12.813.151,71	11.025.173,71	-1.787.978,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	15.998.843,48	16.349.015,94	350.172,46
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>28.811.995,19</b>	<b>27.374.189,65</b>	<b>-1.437.805,54</b>
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>2.910.302.223,58</b>	<b>2.979.750.143,37</b>	<b>69.447.919,79</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.731.418,28	9.627.916,04	1.896.497,76
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	4.240.514,56	4.037.715,53	-202.799,03
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	29.983.802,46	6.329.605,69	-23.654.196,77
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	31.822.074,89	29.357.530,51	-2.464.544,38
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>73.777.810,19</b>	<b>49.352.767,77</b>	<b>-24.425.042,42</b>
B.II.1	Vorräte	3.190.999,00	2.983.439,53	-207.559,47
<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>3.190.999,00</b>	<b>2.983.439,53</b>	<b>-207.559,47</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	2.537.111,69	7.886.852,84	5.349.741,15
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	16.041.057,22	15.677.144,01	-363.913,21
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>18.578.168,91</b>	<b>23.563.996,85</b>	<b>4.985.827,94</b>
<b>B.IV</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.533,60	0,00	-50.533,60
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>50.533,60</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.533,60</b>
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>95.597.511,70</b>	<b>75.900.204,15</b>	<b>-19.697.307,55</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.005.899.735,28</b>	<b>3.055.650.347,52</b>	<b>49.750.612,24</b>

Hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen zwischen den Bilanzpositionen der Vermögensrechnung per 31.12.2023 und der Vermögensrechnung per 31.12.2024 ist im Bereich der Aktiva Folgendes festzustellen:

### **Langfristiges Vermögen**

Im langfristigen Vermögen sind die Positionen immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen und langfristige Forderungen abgebildet. Im Jahr 2024 präsentiert sich ein Wert von € 2,980 Mrd.

Die Sachanlagen sind zum Jahresende 2024 mit rd. € 1,716 Mrd. ausgewiesen und lagen damit rd. € 7,8 Mio. unter dem Vorjahreswert. Die Position *Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur* verzeichnet in Summe eine Reduktion des Buchwertes in Höhe von rd. € 9,8 Mio. Begründet werden kann dies überwiegend mit Abgängen und wertmindernden Abschreibungen, auch wenn hier ebenso Zugänge erfolgten. In einem anderen Bereich zeigt sich eine Verschiebung in der Darstellung aufgrund der VRV-Novelle 2023. Die Position *(Ab)Wasserbauten und -anlagen* verzeichnet eine Wertminderung im Ausmaß von rd. € 9,2 Mio., gleichzeitig werden die *kofinanzierten Schutzbauten* erstmals mit rd. € 9,0 Mio. ausgewiesen.

Zu einer deutlichen Aufwertung um € 78,8 Mio. kam es bei den Beteiligungen, sie lagen 2024 insgesamt bei € 1,234 Mrd. Grund dafür war die in der Bilanz ersichtliche Erhöhung des Eigenkapitals bei der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH (UGLH), an der die Stadt Linz eine Beteiligung von 100 % hält. Das führt zu einem entsprechenden Anstieg des städtischen Vermögens.

Die langfristigen Forderungen reduzierten sich um rd. € 1,4 Mio. auf € 27,4 Mio. per 31.12.2024. Begründet werden kann dies mit dem Abbau von gewährten Investitionsdarlehen.

### **Kurzfristiges Vermögen**

Im kurzfristigen Vermögen sind die Positionen kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel, aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung abgebildet. Im Jahr 2024 präsentiert sich ein Wert von € 75,9 Mio.

Ein erwähnenswerter Rückgang um € 24,4 Mio. ist bei den kurzfristigen Forderungen durch die Ausbuchung der Kaufpreisraten betreffend der GWG-Fruchtgenusstransaktion ersichtlich. Somit reduzierten sich diese Forderungen 2024 auf € 49,4 Mio.

Die liquiden Mittel entsprechen dem Saldo (7) *Veränderung an Zahlungsmitteln* des Finanzierungshaushalts (sh. dazu auch Kapitel 4.2). Diese erhöhten sich um knapp € 5,0 Mio. auf rd. € 23,6 Mio., im Wesentlichen durch eine Wertsteigerung in der

Position *Kassa, Bankguthaben, Schecks*. Zu den ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven in Höhe von rd. € 15,7 Mio. ist anzumerken, dass es sich hier um eine buchungstechnische Dotierung zur Bedeckung der zweckgebundenen Rücklagen handelt.

## 6.2. Passiva der Vermögensrechnung

- (1) Die Passivseite der Vermögensrechnung setzt sich zusammen aus Nettovermögen (Ausgleichsposten), Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) sowie langfristigen und kurzfristigen Fremdmitteln. Zu den langfristigen Fremdmitteln zählen langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen.<sup>25</sup> Zu den kurzfristigen Fremdmitteln zählen kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung.

Von der Bilanzsumme in Höhe von rd. € 3,056 Mrd. entfallen 27,9 % (rd. € 853,7 Mio.) auf langfristige Fremdmittel, 5,3 % (rd. € 162,8 Mio.) auf kurzfristige Fremdmittel sowie 1,9 % (rd. € 56,6 Mio.) auf Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers). Das Nettovermögen der Landeshauptstadt Linz hat sich von rd. € 1,998 Mrd. in der Vermögensrechnung 2023 um rd. € 15,2 Mio. auf rd. € 1,983 Mrd. in der Vermögensrechnung 2024 verringert und stellt mit rd. 64,9 % den mit Abstand größten Anteil auf der Passivseite der Vermögensrechnung dar.

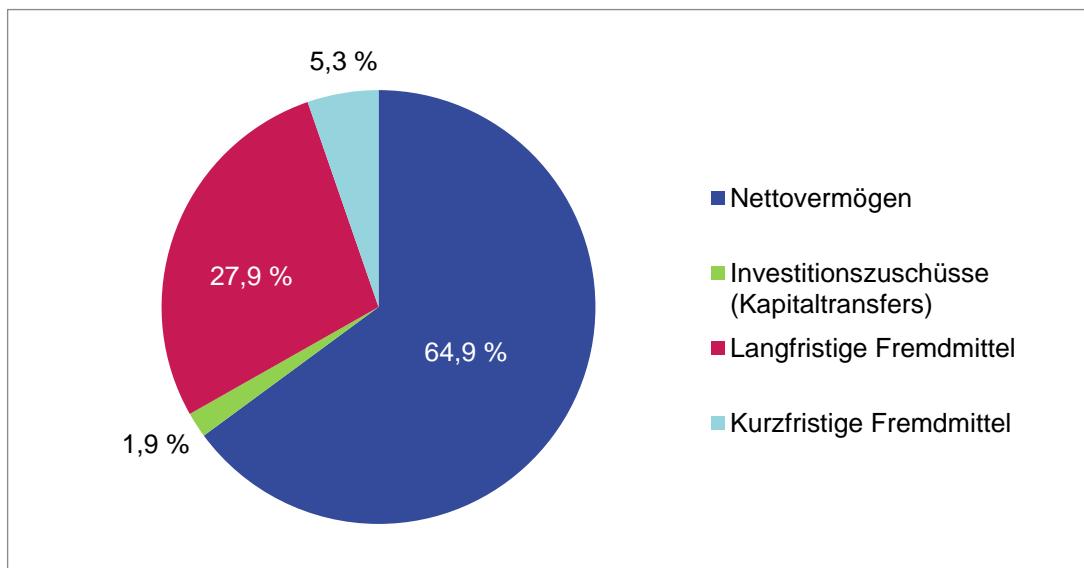


Abb. 5: Vermögensrechnung 2024 - Passiva

<sup>25</sup> Rückstellungen sind gemäß § 28 (1) VRV 2015 für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und das Verpflichtungseignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist. Vom Wahlrecht gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellungen wurde kein Gebrauch gemacht.

**Tabelle 10:**  
**Vermögensrechnung 2024 vs. 2023 - Passiva**

Pos.	Passiva	31.12.2023	31.12.2024	Differenz
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.919.660.264,63	1.919.660.264,63	0,00
<b>C.I</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	<b>1.919.660.264,63</b>	<b>1.919.660.264,63</b>	<b>0,00</b>
C.II	Kumulierte Nettoergebnis	-90.247.170,71	-183.918.308,33	-93.671.137,62
<b>C.II</b>	<b>Kumulierte Nettoergebnis</b>	<b>-90.247.170,71</b>	<b>-183.918.308,33</b>	<b>-93.671.137,62</b>
C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	16.041.057,22	15.677.144,01	-363.913,21
<b>C.III.1.</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	<b>16.041.057,22</b>	<b>15.677.144,01</b>	<b>-363.913,21</b>
<b>C.III</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	<b>16.041.057,22</b>	<b>15.677.144,01</b>	<b>-363.913,21</b>
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	152.252.886,04	231.086.961,93	78.834.075,89
<b>C.IV</b>	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	<b>152.252.886,04</b>	<b>231.086.961,93</b>	<b>78.834.075,89</b>
<b>C.V</b>	<b>Fremdwährungsumrechnungs-rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsp.)</b>	<b>1.997.707.037,18</b>	<b>1.982.506.062,24</b>	<b>-15.200.974,94</b>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	53.073.320,30	53.997.927,42	924.607,12
D.I.3	Investitionszuschüsse v. übrigen	2.526.510,87	2.631.438,25	104.927,38
<b>D.I</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>55.599.831,17</b>	<b>56.629.365,67</b>	<b>1.029.534,50</b>
<b>D</b>	<b>Investitionszuschüsse (Kapital-transfers)</b>	<b>55.599.831,17</b>	<b>56.629.365,67</b>	<b>1.029.534,50</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	733.745.757,96	738.490.227,74	4.744.469,78
<b>E.I</b>	<b>Langfr. Finanzschulden, netto</b>	<b>733.745.757,96</b>	<b>738.490.227,74</b>	<b>4.744.469,78</b>
E.II.3	Sonstige langfr. Verbindlichkeiten	53.688.394,53	63.622.715,14	9.934.320,61
<b>E.II</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>53.688.394,53</b>	<b>63.622.715,14</b>	<b>9.934.320,61</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	31.127.078,50	31.564.573,62	437.495,12
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	18.134.259,00	19.932.804,00	1.798.545,00
E.III.4	Rückst. f. Sanierungen v. Altlasten	911.000,00	0,00	-911.000,00
E.III.6	Sonstige langfr. Rückstellungen	4.165.000,00	65.000,00	-4.100.000,00
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>54.337.337,50</b>	<b>51.562.377,62</b>	<b>-2.774.959,88</b>
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>841.771.489,99</b>	<b>853.675.320,50</b>	<b>11.903.830,51</b>
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	14.072.147,03	66.072.660,35	52.000.513,32
<b>F.I</b>	<b>Kurzfr. Finanzschulden, netto</b>	<b>14.072.147,03</b>	<b>66.072.660,35</b>	<b>52.000.513,32</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	9.956.237,76	14.741.803,25	4.785.565,49
F.II.2	Kurzfr. Verbindlichk. aus Abgaben	76.231,68	170.068,35	93.836,67
F.II.3	Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	8.822.463,29	6.975.567,22	-1.846.896,07
F.II.4	Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten (VA-unwirk. Gebarung)	56.202.098,49	51.881.051,49	-4.321.047,00
<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>75.057.031,22</b>	<b>73.768.490,31</b>	<b>-1.288.540,91</b>
F.III.1	Rückstellungen f. Prozesskosten	82.000,00	48.500,00	-33.500,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1.147.807,68	1.147.807,68	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	17.337.806,03	18.845.190,06	1.507.384,03
F.III.4	Sonstige kurzfr. Rückstellungen	3.124.584,98	2.956.950,71	-167.634,27
<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>21.692.198,69</b>	<b>22.998.448,45</b>	<b>1.306.249,76</b>
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
<b>F.IV</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>110.821.376,94</b>	<b>162.839.599,11</b>	<b>52.018.222,17</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>3.005.899.735,28</b>	<b>3.055.650.347,52</b>	<b>49.750.612,24</b>

Hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen zwischen den Bilanzpositionen der Vermögensrechnung per 31.12.2023 und der Vermögensrechnung per 31.12.2024 ist im Bereich der Passiva Folgendes festzustellen:

### **Nettovermögen**

Im Nettovermögen sind die Positionen Saldo der Eröffnungsbilanz, kumulierte Nettoergebnis und Rücklagen abgebildet. Im Jahr 2024 präsentiert sich ein Wert von € 1,983 Mrd.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz des Jahres 2020 bleibt grundsätzlich unverändert und beträgt € 1,920 Mrd.

Über das kumulierte Nettoergebnis geht das erwirtschaftete Ergebnis eines Finanzjahres ins Nettovermögen ein, der entsprechende Saldo der Ergebnisrechnung wird in jedem Jahr aufgerechnet. Somit verschlechterte sich das kumulierte negative Nettoergebnis von rd. - € 90,2 Mio. im Jahr 2023 auf rd. - € 183,9 Mio. in der Vermögensrechnung 2024.

Die Haushaltsrücklagen betreffen zum größten Teil die Magistratskrankenfürsorge, sie haben sich im Jahresabgleich 2023/2024 von € 16,0 Mio. auf € 15,7 Mio. reduziert.

Aufgrund der Erhöhung des Eigenkapitals bei der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH (sh. Kapitel 6.1) kam es auch zu einer Steigerung bei den Neubewertungsrücklagen in Höhe von € 78,8 Mio. Somit sind zum Jahresende 2024 an dieser Stelle € 231,1 Mio. ausgewiesen.

### **Investitionszuschüsse**

Die Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) haben sich von rd. € 55,6 Mio. in der Vermögensrechnung 2023 auf rd. € 56,6 Mio. in der Vermögensrechnung 2024 erhöht. Es handelt sich dabei vor allem um Zuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts zu Investitionsprojekten, die analog der Nutzungsdauer der Investitionsobjekte aufgelöst werden.

### **Langfristige Fremdmittel**

Die langfristigen Fremdmittel, bestehend aus langfristigen Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, haben sich von rd. € 841,8 Mio. im Jahr 2023 auf rd. € 853,7 Mio. im Jahr 2024 erhöht.

Die langfristigen Finanzschulden haben sich von 2023 auf 2024 um rd. € 4,7 Mio. erhöht, sie sind damit von € 733,7 Mio. auf € 738,5 Mio. angewachsen. Hier zeigt sich

beispielsweise der Konnex zur Finanzierungsrechnung, da dieser Wert dem Saldo (4) *Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit* entspricht (sh. Kapitel 4.5).

Wie in folgender Grafik ersichtlich, sind die langfristigen Finanzschulden (Darlehen) zunächst von rd. € 739,6 Mio. im Jahr 2021 auf rd. € 732,7 Mio. im Jahr 2022 zurückgegangen. Nach einer leichten Steigerung im Jahr 2023 folgte ein weiterer Anstieg im Jahr 2024 auf € 738,5 Mio.

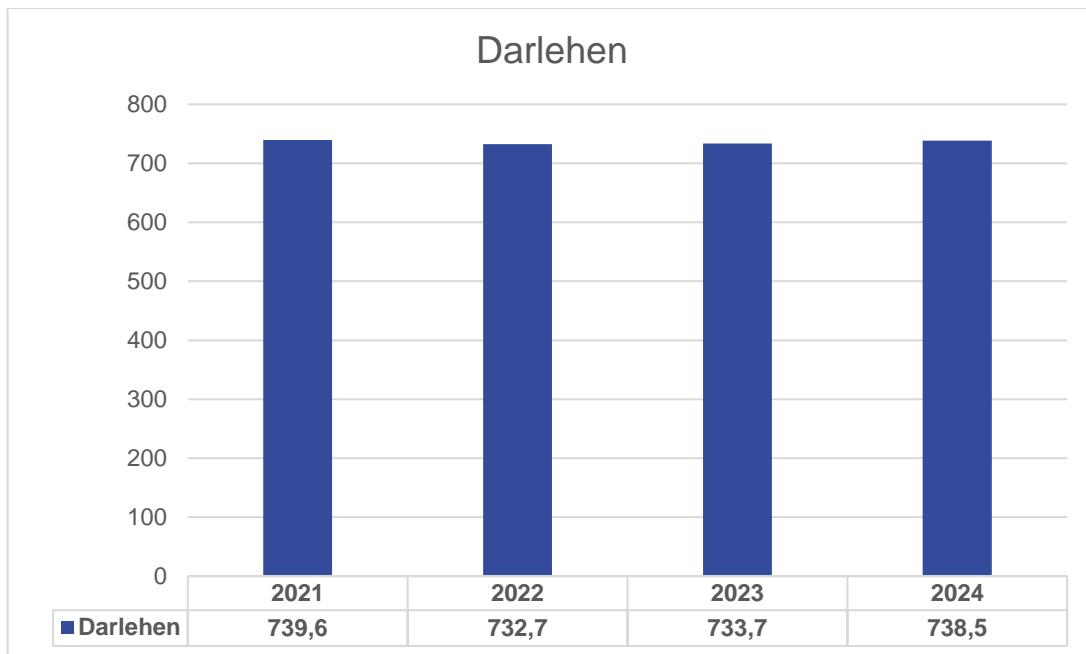


Abb. 6: Darlehensstand per Ultimo 2021 - 2024

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten stiegen kräftig um € 9,9 Mio. und betragen 2024 € 63,6 Mio. Hierbei handelt es sich großteils um Verbindlichkeiten gegenüber UGL-Unternehmen, insbesondere der ILG. Für die steuerliche Erstattung im Zusammenhang mit dem GWG-Deal war die Auflösung einer langfristigen Rückstellung in Höhe von € 4,1 Mio. durchzuführen und der selbige Betrag erhöht im Bereich der kurzfristigen Verbindlichkeiten einzustellen.

### Kurzfristige Fremdmittel

Die kurzfristigen Fremdmittel, bestehend aus kurzfristigen Finanzschulden, kurzfristigen Verbindlichkeiten, kurzfristigen Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzung, sind von rd. € 110,8 Mio. im Jahr 2023 auf rd. € 162,8 Mio. in der VR 2024 massiv gestiegen, das entspricht einer Steigerung von knapp 47 %.

Die Differenz von rd. € 52,0 Mio. kann zur Gänze den kurzfristigen Finanzschulden zugerechnet werden, diese stiegen von € 14,1 Mio. auf € 66,1 Mio. im Jahresabgleich 2023 zu 2024. Begründet werden kann das mit der Aufnahme von Barvorlagen am Ende des Jahres, womit sie in der Stichtagsbetrachtung ersichtlich werden.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sanken um rd. € 1,3 Mio. auf € 73,8 Mio., während die kurzfristigen Rückstellungen – insbesondere durch Dotierung für nicht konsumierte Urlaube – im gleichen Ausmaß auf rd. € 23,0 Mio. stiegen.

### **Finanzportfolio**

Eine detaillierte Darstellung des gesamten Finanzportfolios per 31.12.2024 ist dem Finanz-Management-Bericht 12/2024 des Geschäftsbereichs Finanzen vom 7.1.2025 zu entnehmen, welcher dem Finanzausschuss vorgelegt und präsentiert wurde. Auf eine nochmalige Darstellung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Das Netto-Finanzportfolio (d. h. Finanzierungen abzüglich physischer Liquiditätsreserven) wird darin mit rd. € 801,5 Mio. angegeben.

## 7. KENNZAHLEN

- (1) Das KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung, hat Schlüsselkennzahlen zur Beurteilung der Finanzsituation öffentlicher Haushalte entwickelt, die an die Bestimmungen der VRV 2015 angepasst bzw. um neue Kennzahlen erweitert wurden.

Nunmehr besteht das Kennzahlenset aus der Öffentlichen Sparquote, der Eigenfinanzierungsquote, der Schuldendienstquote und der Freien Finanzspitze, die auf dem Finanzierungshaushalt basieren. Weiters gehören noch die Kennzahlen Nettoergebnisquote, Nettovermögensquote und Substanzerhaltungsquote dazu, deren Datengrundlage alle Teile des Drei-Komponenten-Haushalts der VRV 2015 bilden.

In der folgenden Tabelle sind die Kennzahlen des Quicktests für die Stadt Linz im 4-jährigen Periodenvergleich dargestellt:

**Tabelle 11:**  
**Kennzahlen nach KDZ**

	Kennzahl	2021	2022	2023	2024	Referenzwerte
ÖSQ	Öffentliche Sparquote	0,9 %	5,0 %	-0,9 %	-4,2 %	> 5 %
EFQ	Eigenfinanzierungsquote	96,8 %	101,1 %	100,2 %	94,7 %	> 100 %
SDQ	Schuldendienstquote	14,1 %	12,5 %	16,5 %	13,4 %	< 20 %
FSQ	Freie Finanzspitze	-6,8 %	-2,4 %	-9,8 %	-10,7 %	> 0 %
NEQ	Nettoergebnisquote	-1,5 %	7,2 %	-9,5 %	-10,8 %	> 0 %
NVQ	Nettovermögensquote	64,0 %	68,6 %	68,3 %	66,7 %	> 40 %
SEQ	Substanzerhaltungsquote	39,8%*	60,0 %	38,8%**	63,8 %	> 100 %

\* Hinweis: Sondereffekt durch das Ausbuchen von Sachanlagen bzw. der vorgezogenen Zahlung von Kaufpreisraten im Zuge des Verkaufs der Tranche Linz Süd an die GWG.

\*\* Hinweis: Sondereffekt durch außerplanmäßige Abschreibungen im Zusammenhang mit veränderten Zinsniveaus und der damit einhergehender veränderten Bewertung von vergebenen Baurechten auf Grundstücken.

Die **Öffentliche Sparquote** spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (MVAG SA1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung (MVAG 32) wider. Je höher diese Kennzahl ist, desto mehr Liquidität steht aus der operativen Gebarung für die (teilweise) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung, für die Tilgung von Schulden und für die Bildung von Rücklagen zur Verfügung. Laut KDZ sollte ein Wert von 5 % nicht unterschritten werden. Ein Ergebnis unter 5 % ist ein Warnsignal bzw. ein Zeichen für eine Überforderung des Haushalts. Ist der Wert negativ, ist die Finanzsituation sehr ernst, Sanierungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. In dieser Situation ist zur Finanzierung der Auszahlungen der operativen Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Die Öffentliche Sparquote lag im Jahr 2024 bei -4,2 % und hat sich somit deutlich verschlechtert. Konnten in den Jahren 2021 und 2022 noch positive Werte erreicht werden, präsentiert sich diese Kennzahl in den Folgejahren mit negativen Werten.

Die **Eigenfinanzierungsquote** liefert Informationen darüber, inwieweit die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung mit eigenen Mitteln finanziert werden können und inwieweit neue Fremdmittel aufgenommen werden müssen. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass zur Finanzierung der Auszahlungen eine Neuverschuldung notwendig ist. Ein kontinuierlicher Rückgang der EFQ zeigt, dass die Eigenfinanzierungsquote nachhaltig geringer wird.

Die Eigenfinanzierungsquote lag im Jahr 2024 bei 94,7 % und somit erheblich unter dem Referenzwert. In den Jahren 2022 und 2023 konnten noch Werte knapp über 100 % erreicht werden, bedingt durch die hohen Einzahlungen aus der investiven Gebarung.

Die **Schuldendienstquote** gibt darüber Auskunft, welcher Teil der Abgaben (= Einzahlungen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst (= Tilgungen und Zinszahlungen) aufzuwenden ist. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Kommune und desto besser ist diese Kennzahl zu bewerten. Das KDZ beurteilt Werte unter 5 % positiv, Werte über 20 % negativ.

Für das Jahr 2024 ist eine Schuldendienstquote von 13,4 % ausgewiesen. Diese Kennzahl bewegt sich im Beobachtungszeitraum in etwa am gleichen Niveau, lediglich 2023 betrug die SDQ 16,5 %. Grund dafür war eine Sondertilgung in Höhe von € 20 Mio., ohne ihre Berücksichtigung ergibt sich eine Quote von rd. 13 %.

Die **Freie Finanzspitze** zeigt, wie weit die operative Geschäftstätigkeit und die dafür erforderlichen Investitionen mit eigenen Geldüberschüssen (Liquidität) finanziert werden können, d. h. den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Projekte bzw. Investitionsvorhaben. Ein Wert unter 0 % bedeutet, dass die fortlaufende Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanziertbar ist.

Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2024 bei -10,7 %, das ist der schlechteste Wert im Mehrjahresvergleich. Der sukzessive Rückgang und der aktuelle Kennzahlenwert signifikant unter Null bedeutet, dass kein Handlungsspielraum mehr gegeben ist, neue Investitionen aus eigener Liquidität zu finanzieren.

Die **Nettoergebnisquote** liefert Informationen darüber, inwieweit mit den laufenden Eträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur bedeckt werden können. Je höher der Wert ist, desto größer ist der Anteil der Eträge, der für die Deckung

der Aufwendungen (inkl. Abschreibungen und Rückstellungen) zur Verfügung steht. Ist der Wert negativ, ist dies ein ernsthaftes Zeichen für eine Überforderung des Haushaltes. Die Erträge decken nicht die Aufwendungen, d. h. mit den Erträgen können nicht die gesamten Abschreibungen oder die gesamte Bildung von Rückstellungen gedeckt werden. Werden dauerhaft negative Werte erzielt, führt das zu einer Reduktion des Nettovermögens im Vermögenshaushalt.

Im Jahr 2024 betrug die Nettoergebnisquote -10,8 %. Auch in den Vorjahren war diese Kennzahl – mit Ausnahme des Jahres 2022 – negativ.

Die **Nettovermögensquote** zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt somit Auskunft über die Kapitalstruktur der Stadtverwaltung. Je höher der Wert ist, umso größer ist der Anteil des Vermögens, der durch Eigenmittel bzw. durch das Nettovermögen (inkl. Investitionszuschüsse) finanziert wird. Ein höherer Wert bedeutet also geringere Fremdmittel und damit Belastung durch Tilgungen und Zinsen. Werte ab 85 % sind als sehr gut einzustufen, eine NVQ von weniger als 40 % ist ein schlechtes Ergebnis.

Die Nettovermögensquote ist im Jahr 2024 mit 66,7 % ausgewiesen und liegt somit im mittleren Bereich der Referenzbandbreite. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren kam es zu einer leichten Verschlechterung.

Die **Substanzerhaltungsquote** beurteilt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen die Vermögenssubstanz erhalten. Liegt der Wert bei 150 % oder darüber, werden die Abschreibungen und der Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten durch die getätigten Investitionen kompensiert bzw. überkompenziert. Werte unter 150 % zeigen an, dass die getätigten Investitionen nicht ausreichen, um die Abschreibungen und den Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zu kompensieren, d.h. die Substanz des Vermögens wird weniger bzw. das Sachanlagevermögen wird verkonsumiert. Eine SEQ von unter 100 % ist als unzureichend zu betrachten.

Die Substanzerhaltungsquote lag im Jahr 2024 bei 63,8 % und damit deutlich unter dem KDZ-Grenzwert. Im Mehrjahresvergleich zeigt sich diese Kennzahl sehr volatil, bedingt durch bestimmte Sondereffekte (sh. dazu Hinweise in Tabelle 11). Aber auch unter Berücksichtigung dieser Sondereffekte ist festzustellen, dass die Auszahlungen aus der investiven Gebarung der vergangenen Jahre für eine Erhaltung der Substanz zu niedrig waren.

- (2) Die Kennzahlen zum städtischen Haushalt 2024 basierend auf dem KDZ-Quicktest sprechen im Kontext der Mehrjahresentwicklung auf der einen Seite und den Referenzwerten auf der anderen Seite eine klare und eindeutige Sprache. Nahezu alle

Kennzahlen haben sich im Verlauf der letzten Jahre verschlechtert und können die Referenzwerte nicht erreichen. Das zeigt – neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Daten in der 3-Komponenten-Rechnung – ebenso deutlich den Handlungsbedarf Richtung Konsolidierung des Haushalts auf. Die Ergebnisse des Quicktests sollten ein Warnsignal sein, das lässt sich aus der Interpretation des KDZ in der Beurteilung der Werte eindeutig schließen. Zusammengefasst bedeutet das: Die Finanzsituation ist sehr ernst und Konsolidierungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten bzw. weiter zu intensivieren. Im Zielkonflikt Substanzerhaltung (durch Investitionen) versus Budgetkonsolidierung, der auch in den Kennzahlen ersichtlich wird, sollte vorerst letzterer der Vorrang eingeräumt werden. Auf die Ausführungen und Empfehlungen dazu in den Kapiteln 4.3 und 4.4 wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

## 8. MAASTRICHT-ERGEBNIS, HAFTUNGEN

### 8.1. Maastricht-Ergebnis

- (1) Nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind die Gemeinden zu einem länderweit ausgeglichenen Ergebnis ihrer Haushalte verpflichtet. Länderweit bedeutet, dass Unterschreitungsbeträge einzelner Gemeinden oder des Landes auf andere Gemeinden angerechnet werden können. In Summe muss ein ausgeglichener Saldo je Bundesland vorliegen. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, sind Sanktionszahlungen von 15 % des Unterschreitungsbetrages möglich. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 wurde aufgrund diverser Krisen (Corona-Pandemie, Ukrainekrise, Energiekrise) der Euro-Stabilitätspakt und in weiterer Folge der Österreichische Stabilitätspakt ausgesetzt. Ab dem Jahr 2024 traten der reformierte Euro-Stabilitätspakt und der Österreichische Stabilitätspakt wieder in Kraft. Aktuell wird in Österreich an einer Novellierung dieses Regelwerkes gearbeitet.

Wie in unten angeführter Tabelle ersichtlich, hat sich der Finanzierungssaldo bzw. das vorläufige Maastricht-Ergebnis der Stadt Linz nach einem sogar positiven Wert im Jahr 2022 in den Folgejahren deutlich verschlechtert und lag 2024 bei rd. - € 98,0 Mio.

**Tabelle 12:**  
**Maastricht-Ergebnis 2021 - 2024**

in Mio. €	2021	2022	2023	2024
Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis")	-39,8	8,6	-64,8	-98,0

- (2) Auch das Maastricht-Ergebnis ist ein Indikator für die finanzielle Situation der Stadt Linz. Ein negativer Finanzierungssaldo zeigt den Ausgabenüberhang auf. Der im Jahr 2024 wiederum stark verschlechterte Wert dieser Kennzahl verdeutlicht einmal mehr die bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausgesprochenen Empfehlungen, die an dieser Stelle nochmals wiederholt und betont werden. Zudem gilt es beim Maastricht-Ergebnis zu bedenken, dass Sanktionszahlungen drohen, sollte das Deckungspotenzial aus übergeordneten Gebietskörperschaften nicht mehr gegeben sein und seitens der EU Sanktionen an den Gesamtstaat Österreich ausgesprochen werden.

## 8.2. Haftungen

- (1) Hinsichtlich der Übernahme von Haftungen durch die Stadt sind mehrere gesetzliche Regelungen von Belang. Gemäß § 59 StL darf die Stadt Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist, sie befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die zugrundeliegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 58 StL bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.

In der folgenden Tabelle werden die Überblicksdaten zu den Haftungen der Stadt Linz per Jahresende 2024 dargestellt:

**Tabelle 13:  
Überblick zu Haftungen per 31.12.2024**

Haftungen per 31.12.2024	
Aufsichtsbehördliche Genehmigungsgrenze (gem. § 59 Abs. 2 StL)	€ 289.654.600
Haftungsobergrenze (gem. § 2 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung)	€ 395.272.769,12
Haftungen gesamt	€ 81.975.500,07
Haftungen „relevant für HOG“	€ 6.983.821,91
Haftungen „nicht relevant für HOG“	€ 74.991.678,16
Ausnutzung Haftungsobergrenze in %	1,77 %

Die Übernahme von Haftungen bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Stadt übernommenen Haftungen ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde (§ 59 Abs. 2 StL). Nach den veranschlagten Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag diese Grenze 2024 bei € 289.654.600.

In Bezug auf Haftungsobergrenzen enthält § 59 (5) StL eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung. Gemäß § 2 Abs. 2 der entsprechenden Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung 2018 beträgt die Haftungsobergrenze für Linz (ebenso wie für die übrigen Statutarstädte Wels und Steyr) 75 % der Gesamteinzahlungen nach dem Rechnungsabschluss des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres ( $t - 2$ ) nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, abzüglich der Landesumlage. Diese Haftungsobergrenze betrug 2024 für Linz € 395.272.769,12.

Aufgrund der durch die Anwendung der VRV 2015 vorgegebenen Anlage 6r zum Haftungsnachweis in Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben zu den Haftungsobergrenzen (HOG) im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt 2012 (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 134/2017 bzw. die bereits oben erwähnte Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung 2018) werden die Beträge im Haftungsausweis mit dem Nominalbetrag der behafteten Finanzierungen sowie unterteilt in die Rubriken „relevant für HOG“ und „nicht relevant für HOG“<sup>26</sup> ausgewiesen.

Die für die Haftungsobergrenze relevanten Haftungen verringerten sich demnach gegenüber dem Stand zu Jahresbeginn um Abgänge in Höhe von € 169.642,53 auf € 6.983.821,91 per 31.12.2024, was einer Ausnutzung der Haftungsobergrenze von 1,77 % entspricht.

Die für die Haftungsobergrenze nicht relevanten Haftungen verringerten sich gegenüber dem Stand zu Jahresbeginn um Abgänge in Höhe von € 21.839.786,90 auf € 74.991.678,16 per 31.12.2024.

<sup>26</sup> Für die Betrachtung der Haftungsobergrenze sind Haftungen für Unternehmen, welche dem Sektor Staat zuzuordnen sind, nicht relevant, weil deren Bankverbindlichkeiten ohnehin in die Maastricht-Verschuldung eingerechnet werden (ansonsten würden die behafteten Darlehen den Stabilitätspaktkriterien doppelt angerechnet werden).

## 9. VERGLEICH VA 2024 MIT RA 2024 – ABWEICHUNGSANALYSE

- (1) Die bindende Grundlage für den Budgetvollzug im Jahr 2024 bildete der im Rahmen des Doppelbudgets 2024/2025 beschlossene Voranschlag (GR-B vom 14.12.2023).

Im Folgenden werden nun für das Jahr 2024 die Werte des Voranschlages den Werten des Rechnungsabschlusses sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung gegenübergestellt und die größeren Abweichungen kurz erläutert.

### 9.1. Finanzierungsrechnung – Abweichungen zwischen VA 2024 und RA 2024

- (1) Im Vergleich zwischen dem Voranschlag 2024 und dem Rechnungsabschluss 2024 zeigen sich in der Finanzierungsrechnung folgende Abweichungen:

**Tabelle 14:**  
Vergleich Finanzierungsrechnung VA 2024 mit RA 2024 in Mio. € (gerundet)\*

MVAG-Code	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Veränderung	in %
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	869,0	906,5	37,6	4,3 %
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	928,0	928,0	0,1	0,0 %
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>-59,0</b>	<b>-21,5</b>	<b>37,5</b>	<b>-63,6 %</b>
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	51,9	53,4	1,5	2,9 %
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	90,6	85,8	-4,8	-5,3 %
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-38,7</b>	<b>-32,4</b>	<b>6,3</b>	<b>-16,3 %</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>-97,7</b>	<b>-53,9</b>	<b>43,8</b>	<b>-44,9 %</b>
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	70,7	60,5	-10,2	-14,5 %
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55,8	55,8	0,0	0,0 %
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>15,0</b>	<b>4,7</b>	<b>-10,2</b>	<b>-68,3 %</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-82,7</b>	<b>-49,1</b>	<b>33,6</b>	<b>-40,6 %</b>

\* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung ist gegenüber den veranschlagten € 869,0 Mio. im Rechnungsabschluss mit € 906,5 Mio. um € 37,6 Mio. höher ausgefallen. Der größte Anteil dieser Steigerung (rd. € 27,0 Mio.) ist den Transferzahlungen übergeordneter Gebietskörperschaften, überwiegend aus dem Bereich Soziales, zuzurechnen. So konnten durch die Neuverhandlung des Finanzausgleichs spürbare Mehreinnahmen (z. B. Pflegefonds, Zuschuss für Elementarpädagogik) lukriert

werden. Weitere Positionen, die über den budgetierten Werten lagen, waren beispielsweise der Rückersatz zum Krankenanstalten-Sprengelbeitrag, erhöhte Einzahlungsbezüge im Rahmen der Chancengleichheit und Sozialhilfe, die Gebrauchsabgabe sowie Miet- und Pachtverträge. Als Gegeneffekt standen dem auch einige Positionen mit leicht geringeren Einzahlungen im Abgleich mit den Voranschlagswerten gegenüber, z. B. Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Finanzerträge. Nahezu keine Abweichung zwischen VA und RA sind bei den Auszahlungen der operativen Gebarung feststellbar, sie lagen bei rd. € 928 Mio. Somit ergab sich im Saldo (1) *Geldfluss aus der operativen Gebarung* eine positive Abweichung von € 37,5 Mio.

Die Summe der Einzahlungen aus der investiven Gebarung ist im RA mit € 53,4 Mio. ausgewiesen, sie lag damit € 1,5 Mio. über dem Voranschlagswert. Dieses Plus konnte bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit lukriert werden, etwa durch Grundstücksveräußerungen. Die Summe der Auszahlungen aus der investiven Gebarung ist mit € 85,8 Mio. gegenüber den präliminierten € 90,6 Mio. um € 4,8 Mio. geringer ausgefallen. Dies ist zum einen auf ein Minus bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (z. B. Straßenbau, Ankauf von Mobilien) zurückzuführen und zum anderen auf ein Minus bei den Kapitaltransfers. Der RA weist im Saldo (2) *Geldfluss aus der investiven Gebarung* einen Wert von - € 32,4 Mio. aus, während die Veranschlagung bei - € 38,7 Mio. lag. Aus den summierten Salden (1) und (2) ergibt der Saldo (3) *Nettofinanzierungssaldo*, der sich im RA mit - € 53,9 Mio. deutlich besser präsentierte als veranschlagt (- € 97,7 Mio.).

Die Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Fremdmittelaufnahmen) lag tatsächlich bei € 60,5 Mio., im VA vorgesehen waren € 70,7 Mio. Somit wurde der geplante Wert um € 10,2 Mio. unterschritten. Keine Abweichung zwischen VA und RA ist bei der Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ersichtlich, sie lag bei € 55,8 Mio. Die Abweichung von - € 10,2 Mio. zeigt sich daher auch im Abgleich von VA und RA im Saldo (4) *Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit*. Dieser Saldo ist im RA mit € 4,7 Mio. ausgewiesen. Ähnlich wie der Nettofinanzierungssaldo präsentierte sich auch der Saldo (5) *Geldfluss der VA-wirksamen Gebarung* mit - € 49,1 Mio. im Rechnungsabschluss deutlich positiver als im Voranschlag (- € 82,7 Mio.).

## 9.2. Ergebnisrechnung – Abweichungen zwischen VA 2024 und RA 2024

- (1) Im Vergleich zwischen dem Voranschlag 2024 und dem Rechnungsabschluss 2024 zeigen sich in der Ergebnisrechnung folgende Abweichungen:

**Tabelle 15:**

Vergleich Ergebnisrechnung VA 2024 mit RA 2024 in Mio. € (gerundet)\*

MVAG-Code	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Veränderung	in %
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	746,7	767,6	20,9	2,8 %
212	Erträge aus Transfers	143,5	170,7	27,2	19,0 %
213	Finanzerträge	1,6	1,6	0,0	-2,1 %
<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>891,8</b>	<b>939,9</b>	<b>48,1</b>	<b>5,4 %</b>
221	Personalaufwand	265,2	277,0	11,8	4,4 %
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	311,3	324,6	13,3	4,3 %
223	Transferaufwand (lfd. Transfers und Kapitaltransf.)	403,9	407,2	3,3	0,8 %
224	Finanzaufwand	30,9	25,2	-5,8	-18,6 %
<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.011,3</b>	<b>1.033,9</b>	<b>22,7</b>	<b>2,2 %</b>
<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>-119,4</b>	<b>-94,0</b>	<b>25,4</b>	<b>-21,3 %</b>
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,6	0,4	-0,3	-
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,0	0,0	0,0	-
<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,6</b>	<b>0,4</b>	<b>-0,2</b>	<b>-</b>
<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>	<b>-118,8</b>	<b>-93,7</b>	<b>25,2</b>	<b>-21,2 %</b>

- \* Anmerkung: Die Tabelle enthält teilweise Differenzen, da die Summen und Salden nicht aus den gerundeten Einzelwerten, sondern deren exakten Werten berechnet wurden.

Die Summe der Erträge ist mit € 939,9 Mio. im RA deutlich höher ausgefallen als die veranschlagten € 891,8 Mio. Es wurden also um € 48,1 Mio. mehr Erträge erzielt als zum VA geplant. Zurückzuführen ist dies auf höhere Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers. Das Delta begründet sich im Wesentlichen analog der Finanzierungsrechnung. Zusätzliche Gründe sind aber auch nur ergebniswirksame Vorgänge, etwa die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rd. € 6,7 Mio.

Die Summe der Aufwendungen ist im RA mit € 1.033,9 Mio. ausgewiesen. Hier zeigt sich im Abgleich mit dem VA eine Abweichung von plus € 22,7 Mio. Höher als erwartet fielen der Personalaufwand (plus € 11,8 Mio.), der Sachaufwand (plus € 13,3 Mio.) und in geringerem Ausmaß auch der Transferaufwand aus. Dem gegenüber war zum VA ein um € 5,8 Mio. höherer Finanzaufwand geplant. Unter Berücksichtigung des geringen Saldos der Haushaltsrücklagen zeigt sich somit im RA mit - € 93,7 Mio. ein um € 25,2 Mio. besseres Nettoergebnis als geplant (- € 118,8 Mio.).

## **10. VORSYSTEME, INVENTUR**

- (1) Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 wurden alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung sowie die Unternehmung nach Statut KJS vom Geschäftsbereich Finanzen mittels Rundschreiben vom 28.11.2024 unter anderem ersucht, die korrekte Datenübernahme aus bestehenden Vorsystemen in den Haushalt schriftlich mittels Formblatt zu bestätigen sowie entsprechende Nachweise zur erfolgten Saldenabstimmung vorzulegen. Weiters wurden die Geschäftsbereiche ersucht, das Ergebnis der per 31. Dezember durchzuführenden Inventur (ausgenommen die Abteilungen Volks hochschule, Stadtbibliothek und Servicemanagement des GB Kultur und Bildung mit Sondervereinbarung jeweils per 30. September) mittels Formblatt zu übermitteln.

Im Sinne des IKS obliegt die alljährliche und standardisierte Überprüfung dieser Unterlagen aus den Geschäftsbereichen dem GB FIN. Im Rahmen von Geschäftsbereichs Prüfungen des KoA werden diese Themen mitunter auch beleuchtet. Aus der Prüftätigkeit der jüngeren Vergangenheit wird an dieser Stelle beispielhaft auf die Prüfberichte „Risikomanagement und Internes Kontrollsyste im Magistrat Linz“ (Bericht vom 21.11.2024) und „Initiativprüfung Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung“ (Bericht vom 18.9.2025) verwiesen.

## 11. AUSBLICK

- (1) Die im Kontrollamtsbericht ausführlich dargelegte Analyse des Rechnungsabschlusses 2024 zeigt die überspannte finanzielle Situation der Stadt Linz deutlich auf. Auch die Entwicklung der Kennzahlen nach KDZ und des Maastricht-Ergebnisses präsentiert ein wenig erfreuliches Bild. Für die kommenden Jahre bedeutet das eine äußerst schwierige Ausgangslage, es sind nun Konsolidierungsmaßnahmen im größeren Stil unumgänglich. Die Herausforderung wird sein, die nötigen politischen Entscheidungen – als Basis für das Management der städtischen Finanzen – sicherzustellen. Pointiert formuliert wird es um die Frage gehen: Was will sich die Stadt Linz nicht mehr leisten?

Generell beeinflussen Aspekte wie Wirtschaftsleistung und Inflation das Gesamtsteueraufkommen und damit die verfügbaren Ressourcen des Staatshaushaltes. Eine stagnierende Wirtschaftsentwicklung führt in Konsequenz zu verringerten Ertragsanteilen und zu einer Abschwächung der Einnahmenentwicklung bei den eigenen Steuern bzw. Abgaben. Ebenso wirkt sich die Inflationssituation auf das Finanzgeschehen aus, höhere Inflationswerte schlagen sich unmittelbar in den jährlichen Ausgabenerhöhungen (v. a. Personal, Sachaufwand, Investitionen) nieder. Diese Aspekte führten dazu, dass 2024 kein positiver Saldo in der operativen Gebarung mehr erzielt werden konnte.

Ein Blick in die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass das operative Geschäft auch in den nächsten Jahren massive Defizite aufweisen wird, weil die städtischen Einnahmen in ihrer Dynamik deutlich hinter den Ausgaben bleiben. Ein negativer Saldo in der operativen Gebarung – als Herzstück des Haushalts – beraubt die Stadt jeglichen Spielraumes für Investitionen. Genau hier muss also die Konsolidierung ansetzen, nur mit markanten Einsparungen bei den Ausgaben wird das Gleichgewicht wieder herzustellen sein. Dies wird auch deshalb notwendig sein, weil im Transfergefüge keine (nennenswerten) Unterstützungen von Bund oder Land OÖ zu erwarten sind.

Das aktuelle Programm der Bundesregierung steht ebenfalls unter dem Vorzeichen der Konsolidierungserfordernisse. Das öffentliche Defizit von 4,7 % im Jahr 2024 verdeutlicht die Dringlichkeit von Reformen auf allen Gebietskörperschaftsebenen. Ein Ansatzpunkt wird die Reform des Finanzausgleichs sein, die bis 2027 vorbereitet werden soll. Zentrales Ziel ist hierbei die Weiterentwicklung der Aufgabenorientierung, verbunden mit einer fairen Lastenverteilung im föderalen Gefüge im Sinne einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage. Damit einher gehen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen in zentralen Leistungsfeldern (z. B. Gesundheit, Bildung, Pflege). Der Ausbau der kommunalen Abgabenumautonomie (Stichwort: Grundsteuer) und eine Umlagenentlastung könnten wieder vermehrten finanziellen Spielraum für Gemeinden bedeuten. Das wäre dringend nötig, denn die finanzielle Situation vieler Kommunen ist besorgniserregend. Sie ist geprägt von hoher Verschuldung, Investitionsrückständen bei der Infrastruktur und (struktureller) Unterfinanzierung in den Ergebnishaushalten.

Auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) spricht von nötiger Haushaltskonsolidierung, also vom Ausgleich bzw. der Sicherung des Haushalts mit dem Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Kommune wiederzuerlangen. Dazu wird ein strategischer Ansatz mit drei Erfolgsfaktoren empfohlen: konsequente politische Entscheidungen, belastbare Informationen und umfassende Kommunikation. Politik und Verwaltung müssen sich ihrer gemeinsamen Verantwortung stellen, der Wille aller Beteiligten zur Konsolidierung ist entscheidend.

Erste Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung für das Budget 2026 wurden in Linz bereits gesetzt. Weitere werden folgen müssen. Es empfiehlt sich, dafür einen strategischen Mehrjahresplan zu entwickeln. Wesentliche Fragen, die bei der Konsolidierung entschieden werden müssen, betreffen die prioritären Zukunftsaussichten, die rechtlichen Möglichkeiten und die Konsequenzen der möglichen Maßnahmen. Dabei werden künftig auch verstärkt die laufenden Kapitaltransfers an Unternehmen der UGL – als Schwerpunkt innerhalb der Investitionsausgaben – einzubeziehen sein. Eine aktive Beteiligungsverwaltung ist für diesen Prozess wichtiger denn je, denn ohne gezielte Steuerung wächst die Distanz zwischen Verwaltung und Beteiligung und damit das Risiko von Fehlentwicklungen. Einsparpotenziale sind nicht nur im Kernmagistrat, sondern auch in den ausgelagerten Unternehmen zu heben. Das wird nur möglich sein, wenn die Notwendigkeit und der Zweck von laufenden und investiven Zuschüssen genau überprüft werden. Ein mittelfristiger Investitionsplan mit klarer Prioritätensetzung und Definition der Investitionsvorhaben sollte als Rahmen festgelegt werden, der von der Politik beschlossen und auch verbindlich eingehalten wird. Investitionsbeschlüsse der jüngeren Vergangenheit wie z. B. Regionalstadtbahn Linz, O-Buslinie 48, Buslinien 13 und 14 werden das städtische Budget weiter massiv belasten bzw. überlasten und zeigen, dass künftig jedenfalls eine fundiertere Auseinandersetzung mit den budgetären Möglichkeiten für Investitionen und die strikte Einhaltung eines Investitionsplanes vonnöten ist.

Prof. Dr. Christoph Badelt – Präsident des Fiskalrates – spricht von der Notwendigkeit der langfristigen Stabilität der öffentlichen Haushalte („fiskalische Nachhaltigkeit“) als eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt des Spielraums für notwendige wirtschaftspolitische Maßnahmen, zur Einhaltung der europäischen (und österreichischen) Stabilitätskriterien und für eine stabile Position der Gebietskörperschaft auf den Finanzmärkten.<sup>27</sup> Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll aber auch zur Gewährleistung der Compliance dringend angestrebt werden. So sind im städtischen Regelwerk (StL 1992 und HO 2019) die diesbezüglichen Vorgaben festgelegt, sie können derzeit allerdings nicht annähernd erreicht werden. Neben diesen Richtlinien gelten für die öffentliche Verwaltung die in der Bundesverfassung normierten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Sie stellen die leitenden Maßprinzipien im Umgang mit öffentlichen Mitteln dar. Die Einhaltung all dieser Vorgaben ist anzustreben,

<sup>27</sup> Ausführungen zur „Fiskalischen Nachhaltigkeit“ beim Linz AG Nachhaltigkeitssymposium am 7. Oktober 2025.

weshalb die Notwendigkeit eines konsequenten Konsolidierungskurses umso dringlicher erscheint.

In Vorschau auf den Rechnungsabschluss 2025 zeigt sich bereits, dass sich die Haushaltsdaten nochmals massiv verschlechtern werden, die Belastungen aus dem operativen und investiven Geschäft liegen laut Hochrechnung bereits über € 100 Mio. im Minus. Auch in der Mittelfristprognose ist keine Besserung in Sicht, wenn nicht drastisch gegengesteuert wird. Somit muss der RA 2024 als Weckruf dienen, die kommunale Selbstbestimmung durch den Weg der Haushaltkonsolidierung wiederzuerlangen.

Freundliche Grüße  
Der Kontrollamtsdirektor:



Dr. Gerald Schönberger MPM

#### **Verteiler**

1. B
2. GR Mag. Georg Redlhammer, Vorsitzender des Kontrollausschusses
3. GR Mag. Manuel Danner, Vorsitzender-Stellvertreter
4. GR<sup>in</sup> Andrea Heimberger
5. GR Daniel Höllinger
6. GR Georg Hubmann
7. GR Manfred Schuberger
8. GR Mag. Michael Obrovsky
9. GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Helena Ziegler
10. GR<sup>in</sup> Ursula Roschger
11. GR DI Dr. Norbert Obermayr
12. GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Grunn
13. GR Lorenz Potocnik
14. MD<sup>in</sup>
15. PD<sup>in</sup>
16. FD
17. GB FIN

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024	16
Tabelle 2:	Operative Gebarung der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024	18
Tabelle 3:	Investive Gebarung der Finanzierungsrechnung 2021 - 2024	24
Tabelle 4:	Top 10 Projekte der Auszahlungen aus Kapitaltransfers 2024	26
Tabelle 5:	Investitionsschwerpunkte 2024 nach Sachbereichen	26
Tabelle 6:	Finanzierungstätigkeit 2021 - 2024	28
Tabelle 7:	Nicht voranschlagswirksame Gebarung 2021 - 2024	30
Tabelle 8:	Summen und Salden der Ergebnisrechnung 2021 - 2024	34
Tabelle 9:	Vermögensrechnung 2024 vs. 2023 - Aktiva	41
Tabelle 10:	Vermögensrechnung 2024 vs. 2023 - Passiva	44
Tabelle 11:	Kennzahlen nach KDZ	48
Tabelle 12:	Maastricht-Ergebnis 2021 - 2024	52
Tabelle 13:	Überblick zu Haftungen per 31.12.2024	53
Tabelle 14:	Vergleich Finanzierungsrechnung VA 2024 mit RA 2024	55
Tabelle 15:	Vergleich Ergebnisrechnung VA 2024 mit RA 2024	57

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Zusammenspiel des Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushaltes	10
Abb. 2:	Wesentliche Indizes für Österreich im 4-Jahres-Verlauf 2021 – 2024	12
Abb. 3:	Differenz Steuereinnahmen und Subventions- u. Transferleistungen 2021 - 2024	13
Abb. 4:	Vermögensrechnung 2024 - Aktiva	40
Abb. 5:	Vermögensrechnung 2024 - Passiva	43
Abb. 6:	Darlehensstand per Ultimo 2021 - 2024	46

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>B</b>	Bürgermeister
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>FAG</b>	Finanzausgleichsgesetz
<b>FD</b>	Finanzdirektor
<b>FIN</b>	Finanzen (Geschäftsbereich)
<b>GB</b>	Geschäftsbereich
<b>GR/GR<sup>in</sup></b>	Gemeinderat/Gemeinderätin (als Einzelperson)
<b>GR</b>	Gemeinderat (als Kollegialorgan)
<b>GR-B</b>	Gemeinderatsbeschluss
<b>GWG</b>	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH
<b>HAST</b>	Halbanschlussstelle
<b>HH-Rücklagen</b>	Haushaltsrücklagen
<b>HO</b>	Haushaltsobergrenze
<b>HOG</b>	Haftungsobergrenze
<b>Hrsg.</b>	Herausgeber
<b>idF</b>	in der Fassung
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsysteem
<b>ILG</b>	Immobilien Linz GmbH
<b>IPSAS</b>	International Public Sector Accounting Standards
<b>IWF</b>	Internationaler Währungsfonds
<b>KDZ</b>	Zentrum für Verwaltungsforschung
<b>KIG</b>	Kommunales Investitionsgesetz
<b>KJS</b>	Kinder- und Jugend-Services Linz (Unternehmung nach Statut)
<b>KoA</b>	Kontrollamt
<b>KÖSt</b>	Körperschaftssteuer
<b>LIVA</b>	Linzer Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.
<b>MD<sup>in</sup></b>	Magistratsdirektorin
<b>MF</b>	Mittelfristige Finanzplanung
<b>Mio.</b>	Million(en)
<b>Mrd.</b>	Milliarde(n)
<b>MVAG</b>	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe

<b>o. a.</b>	oben angeführt
<b>ÖStP</b>	Österreichischer Stabilitätspakt
<b>PD<sup>in</sup></b>	Personaldirektorin
<b>RA</b>	Rechnungsabschluss
<b>rd.</b>	rund
<b>SA</b>	Saldo
<b>SAP-GeOrg</b>	SAP-Finanzinformationssystem
<b>SGS</b>	Stadtgrün und Straßenbetreuung (Geschäftsbereich)
<b>StL</b>	Statut für die Landeshauptstadt Linz
<b>SiS</b>	Stadtsenat
<b>UEB</b>	Umfahrungsstraße Ebelsberg Errichtungsgesellschaft m.b.H.
<b>UGL</b>	Unternehmensgruppe Stadt Linz
<b>VA</b>	Voranschlag
<b>VR</b>	Vermögensrechnung
<b>VRV</b>	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
<b>vs.</b>	versus
<b>WIFO</b>	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung